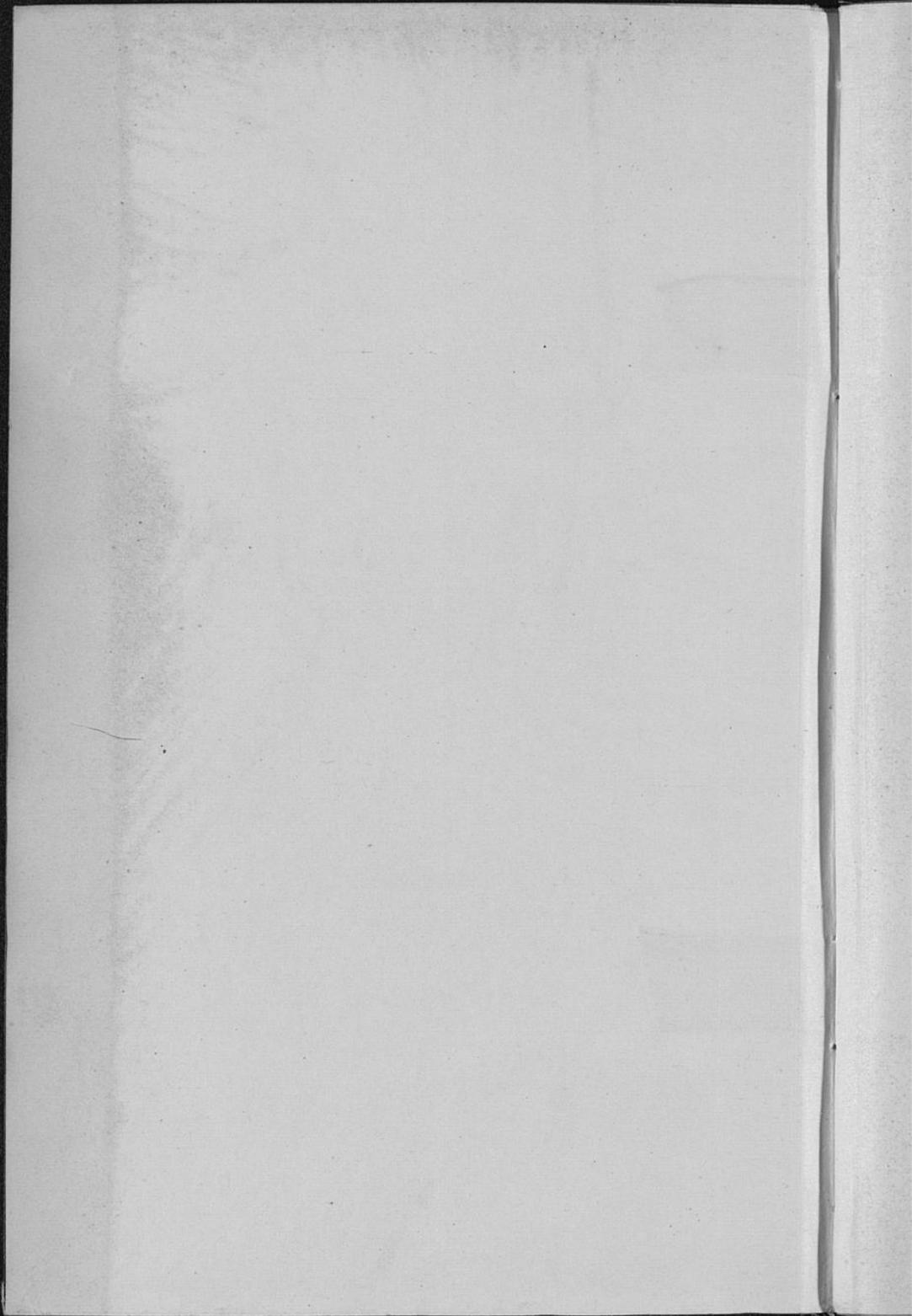


Falsche
Aus d. Wirken eines Gemeinde-
ratsp.
1851.

H.M. II 163



W



Aus dem

Wirken eines Gemeinderaths.

Von

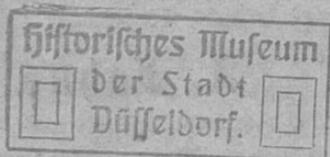
A. Fahne.

Düsseldorf,

Buchdruckerei von H. Voss.

1851.

H. M. II. 163



MIKROFORM
SIGNATUR:

mfk/1815

Geschichtliche Einleitung.

Als im Jahr 1846 die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 für die Bürgermeisterei Gerresheim ins Leben treten sollte, wurde gemäß §. 34 derselben der Stadtrath von Gerresheim über die Art der Einführung gehört. Derselbe erkannte die Gefahr, in der er schwebte.

Gerresheim, ursprünglich ein Theil der Honschaft Ludenberg, hatte, seitdem es mit Stadtrecht beliehen worden war, bis zum Eintritt der preussischen Verwaltung, stets als eine für sich bestehende Corporation, getrennt von den drei umliegenden Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen bestanden; so wie auch diese, so weit die Urkunden reichen, schon seit dem 13. Jahrhundert, stets selbstständige Corporationen gewesen waren. Die preussische Organisation hatte hierin rechtlich nichts geändert, wohl aber nach und nach factisch der Bürgermeister, welcher seit jener Organisation bis zu seinem, vor Kurzem erfolgten Tode, der Stadt und den drei Gemeinden gemeinschaftlich vorstand, wie dieses in der nachfolgenden Beschwerdeschrift Seite 9 entwickelt ist.

In Folge dessen hatte die Stadt Gerresheim für ihr Privatvermögen ein von den drei Gemeinden getrenntes Budget, und außerdem ein gemeinschaftliches mit den drei Gemeinden zusammen. Dagegen hatten die drei Gemeinden noch ihre besonderen Lasten. Bei Cinquartirung, bei Wegebauten und ähnlichen Sachen, wurden sie von der Stadt getrennt behandelt und z. B. bei der Cinquartirung fast ausschließlich beschwert. Es bestanden also eigentlich drei Budgets. 1. Eins für die Stadt allein. 2. Eins für die drei Gemeinden allein. 3. Eins für die Stadt und die drei Gemeinden gemeinschaftlich. Das sub 2. die Natu-

raldienste, Einquartirung u. betreffend, ist nie Gegenstand einer Rechnungslage geworden, also auch nie der Regierung zu Gesicht gekommen.

Das Privatvermögen hatte die Stadt hauptsächlich einem Geschenke zu danken, welches der König um das Jahr 1838 der Gemeinde in den Gebäuden und Gärten des vormaligen Klosters Catharinaberg machte, und welches die Stadt allein für sich unter dem Vorgeben in Besitz nahm, sie sei eine von Ludenberg, Mory und Bennhausen getrennte Corporation. Sie hatte einen Theil dieses Geschenke im Werthe von mehreren tausend Thalern veräußert, einen andern Theil zum Rathhause umgebaut, dabei den drei Gemeinden nicht einmal die Einsicht des Erwerbttitels gestattet, welche dieselbe zur Stunde noch vergebens nachsuchen.

Als nun dem Stadtrath die gedachte Frage vorgelegt wurde, erkannte er sofort, daß die drei Gemeinden, wenn sie mit der Stadt für eine Gemeinde ausgegeben würden, ein Recht auf das Oben erwähnte Privatvermögen gewännen.

Zu diesem Nachtheile gesellte sich noch ein zweiter. Man mochte den Satz für die Meißtbeerbten (Urwähler) §. 33 Nr. 2 a. & b. der G.-D. bestimmen wie man wollte, waren die drei Gemeinden mit der Stadt vereinigt, stellten in der I. u. II. Klasse stets die überwiegende Zahl, und wählten daher stets 8 Gemeinderäthe, während die Stadt, in der III. Klasse allein nur obstehend, mit nicht mehr als 4 Gemeinderäthen auftreten konnte.

Die Städter waren also, wenn sie die drei Gemeinden zur Stadt zogen, vernichtet. Deshalb entschied denn der Stadtrath dahin, daß die Stadt und die drei Gemeinden je für sich selbstständige Corporationen seien, und bestimmte den Satz für die Urwähler bei der Stadt auf 2 Thlr. Grundsteuer oder 4 Thlr. Klassensteuer, und bei den drei Gemeinden auf 3 Thlr. Grundsteuer mit Ausschließung aller Klassensteuer. Die Stadt erhielt in Folge dessen 34 Urwähler, und befreite sich von 47 Urwählern, welche die drei Gemeinden, wenn sie mit der Stadt vereinigt worden wären, nach demselben Satze den 34 entgegen gestellt haben würden.

Der Oberpräsident bestätigte die Anordnung des Stadtraths, und erfolgte am 6. Juni 1846 die Wahl. Die Stadt erhielt ihren Stadtrath bestehend in 12 Personen, und die drei Außengemeinden einen selbstständigen Gemeinderath aus 6 Personen und einen eignen Vorsteher.

Am 2. Juli d. J. wurden beide Gemeinde-Collegien vom Landrathe feierlichst in ihr Amt eingeführt.

Die Absicht der Stadt war bis dahin vollständig erreicht, und blieb nur noch ein Knoten zu lösen. Man hatte die Honnschaft der drei Gemeinden glücklich von sich abgewehrt, jetzt kam es darauf, ihren Geldbeutel sich zu erhalten.

Die drei Gemeinden zahlten nahe an $\frac{9}{13}$ der Communalsteuern und hatten so zu sagen gar keine Bedürfnisse. Zu den Armen lieferten sie jährlich höchstens 10, wenn die Stadt 70 — 80 halte, zu den Schulkindern circa 50, wenn Gerresheim dazu 300 stellte. So betrug im Jahr 1847 (man sehe das Budget Seite 25) die Communalsteuer 2964 Thlr., davon trug die Gewerbesteuer $93\frac{1}{2}$ Thlr., also blieben auf die beiden andern Steuern $2870\frac{1}{2}$ Thlr. zu vertheilen, was auf den Thaler 1 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr. ergab.

Es trug Gerresheim von 465 Thlr. Grund-			
steuer und 326 Thlr. Klassensteuer . . .	866	— 11	— 2
von 310 Thlr. Gewerbesteuer 25% . . .	77	— 15	—
	<hr/>		
Summa	944	— 26	— 2

Ludenberg, Mory und Bennhausen dagegen			
von 1501 + 330 Grund- und Klassensteuer	2004	— 27	— 10
von 64 Thlr. Gewerbesteuer 25% . . .	16	— „	—
	<hr/>		
Summa	2020	— 27	— 10

Also zahlte Gerresheim mit 1492 Einwohner etwas mehr als $\frac{4}{13}$ und Ludenberg, Mory und Bennhausen mit 757 Köpfe etwas weniger als $\frac{9}{13}$ der sämmtlichen Steuern. In Gerresheim hatte der Kopf nur 18 Sgr. 11 Pf. zu tragen, in Ludenberg, Mory und Bennhausen aber mehr als vier mal so viel, nämlich über 2 Thlr. 20 Sgr. In eben jenem Jahre betrug die Armen-Ausgaben 1000 Thlr. Davon trug die Stadt nur circa 309 Thlr. die drei übrigen 693 Thlr. Jene hatte in gedachtem Jahre durchschnittlich 68 Arme diese nur 8 Arme; jene zahlte also für einen Armen noch nicht einmal $4\frac{1}{2}$ Thlr. während diese für einen solchen über 88 Thlr. tragen mußten.

In demselben Jahr betrug die laufenden Zuschüsse zur Schule $900\frac{5}{6}$ Thlr. und blieben davon nach Abzug von 300 Thlr. Schulgeld und 100 Thlr. aus dem Schulfonds noch $500\frac{5}{6}$ Thlr. von der Gemeinde zu decken. Davon trug Gerresheim circa 153 Thlr., die drei

Gemeinden dagegen circa 345 Thlr., die Stadt hatte 318, die drei Gemeinden 51 Kinder in der Schule; jener kostete daher das Kind noch nicht 15 Sgr., dieser dagegen noch über $6\frac{2}{3}$ Thlr.

Und nun den so reichlichen Geldbeutel für eine *societas leonina* sich ferner zu erhalten, ohne das Stadtre Regiment in Gefahr zu bringen, fand der Bürgermeister mit dem Stadtrath ein schlaues Mittel aus. Stadtrath und Gemeinderath sollten stets nur zusammen in einer Versammlung berathen. Dadurch erhielten die 12 Stimmen der Stadt über die 6 des Landes das stete Uebergewicht. Allein die Gemeinderäthe widersetzten sich, verlangten eine selbstständige Berathung und wurden durch die landrätthliche Verfügung vom 17. Sept. 1846 geschützt. Hiergegen nahm die Stadt Recurs. Es wurde vergebens eine Einigung nach §. 60 der G.=D. versucht, die Gemeinderäthe bestanden auf Trennung der Armenangelegenheiten, welche am 3. Juni 1848 durch eine Verfügung der Regierung genehmigt wurde. Diese Verfügung wurde noch vor dem 15. Juli 1848 der Stadt bekannt gemacht. Sie erhob Recurs dagegen beim Oberpräsidenten, aber zu einer Zeit, wo die Frist des §. 117 längst verstrichen war. Nichts desto weniger entschied der Oberpräsident unter dem 13. April 1849, „daß die Gemeinden Ludenberg, Morp und Bennhausen welche bis zum Jahr 1846 einen gemeinschaftlichen Haushalt mit der Stadt Gerresheim gehabt hätten, nur in der §. 2 der G.=D. vorgeschriebenen Form als eigene Gemeinden wieder hergestellt werden könnten. So lange dieses nicht geschehen sei, müßten dieselben, nach wie vor als Bestandtheile der Gemeinde Gerresheim betrachtet werden.“

„Dadurch, daß diese 3 Ortschaften seit dem Jahre 1846 als selbstständige Gemeinden factisch behandelt worden seien, wäre der rechtliche Standpunkt verrückt. Um die Angelegenheit wieder in die gesetzliche Bahn zu bringen, müßten gemäß §. 2 die Meistbeerbten der 3 Ortschaften so wie der Stadt über die Wiederherstellung der drei ersten, als eigene Gemeinden vernommen, und die Verhandlungen mit gutachtlichem Bericht ihr eingesandt werden.“

Die Urwähler wurden am 19. Juni 1849 gehört, ohne daß die Listen in der eingangs erwähnten Weise, wie es die Gerechtigkeit verlangt hätte, berichtet worden wären. Die Urwähler der Landgemeinden reichten ihren Protest gegen das ganze Verfahren ein, (Seite 42) und erklärten sich einstimmig für die Trennung. Die Stadt mit einer

dissentirenden Stimme dagegen. Jetzt ruhten die Acten wieder 6 Monate, und wurde dann eine zweite Vernehmung der Urwähler verfügt, um die Gründe der Trennung zu kennen. Dieses geschah am 1. Febr. 1850, und gaben die Urwähler der Außengemeinde ihre Gründe in einer weitläufigen Schrift ab. (Seite 50) Statt der jetzt nöthigen schleunigen Antwort ruhten die Acten abermals bis das neue Gemeindegesetz die Rechtskraft beschritten hatte, und jetzt kam der Bescheid des Oberpräsidenten vom 13. August 1850, daß er keinen Anstand genommen hätte, die beantragte Auflösung des Gemeindeverbandes auszusprechen, wenn nicht inzwischen die neue Gemeindeordnung vom 11. Juli in Rechtskraft getreten wäre.

Diese Entscheidung geht gegen alle Grundsätze über rechtshängige Sachen an. Dabei verstößt sie gegen den Thatbestand, und erhebt die Verschleppung einer Sache zum Rechtsgrund. Sie sieht gleichgültig darüber hinweg, daß jetzt drei Gemeinden über vier Jahre ohne alles Gehör, ohne alle Vertretung stehen, daß die Stadt eben so viele Jahre auf ihre Kosten gewuchert hat; daß Scenen herbeigeführt sind, welche die Gegend in Verruf gebracht haben, daß Feindschaften sich herausgebildet haben, und Rechtsverhältnisse, welche zu endlosen Prozessen Anlaß geben können. Die Gemeinderäthe haben in den 4 Jahren nichts veräumt, um die Sache zum Ausgange zu bringen. Wo die Beschlüsse nicht gehört wurden, sind Deputationen an die Behörden gesandt. Indeß hatte man einem Dezernten die Sache klar gemacht, und die Zusicherung eines schleunigen Bescheids erhalten, so hörte man kurz darauf, daß ihm ein anderes Dezernat übertragen, oder daß er 100 Meilen weit versetzt sei. Was war also der Erfolg aller Bemühungen. Obgleich die 3 Gemeinden das größere Vermögen repräsentirten, und die Haupturwähler stellten, geschah doch nichts für sie. Die Beschlüsse ihrer Gemeinderäthe blieben unberücksichtigt, das Verschwendungs-system des Bürgermeisters wurde trotz aller Klagen aufrecht erhalten; die Rechnungslagen nicht gefördert, ja, trotz dem daß entschieden wurde, Stadt und Land sei eine Gemeinde, wurde doch keine Neuwahl für das Ganze angeordnet, man verfügte sogar noch am 31. Dez. 1849 Ersatz-Wahlen von Gemeinderäthen für die drei Gemeinden, trotz dem, daß man ihrem Wirken keine Bedeutung zugestand.

Diese Rechtlosigkeit, in welche die drei Gemeinden gefallen sind, und wegen der die Vertreter so wie die ganze Gemeinde zur Zeit ihre

Rechtsansprüche auf den Rechtswegen geltend machen werden, ist nicht die einzige. Am 11. Dezember 1850 wurde dem Gemeinderath eine Verfügung der Regierung vom 22. Nov. d. J. vorgelegt, wonach diese die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung für die Stadt Gerresheim und die drei Gemeinden als einen Verband verfügt. Die Gemeinderäthe beschloffen hierauf, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium wegen der Verschmelzung, daß die Einführung nach Titel III. erfolgen solle.

Obgleich nun, wie Eingangß gedacht, sowohl nach der alten Gemeinde-Ordnung als auch nach der Wahlliste für die neue Gemeinde-Ordnung die drei Gemeinden die Mehrzahl der Urwähler stellten, und mithin ihre Meinung die überwiegende war, so nimmt doch die Regierung keine Notiz von dem Beschlusse, wegen des Titel III. sondern entscheidet, daß den Beschlüssen des Stadtraths gemäß, nach Titel II. verfahren werden müsse, ohne diese Entscheidung den drei Gemeinden bekannt zu machen, welche also in die Unmöglichkeit gesetzt werden, ihre Rechte zur Geltung zu bringen. Es schritten die Wahlverhandlungen vor. Auch von diesen wird den 3 Gemeinden nichts eröffnet. Es verlautete nur, daß der Bürgermeisterei-Verwalter etwas in einem ganz unbekanntem Blatte, welches zu Venrath erscheint, mitgetheilt habe. Es wird also die ortsübliche Publicationsweise, mittelst Circular vernachlässigt, und daß dieses absichtlich geschehen sei, beweist am besten ein späteres Mundschreiben an die Gemeinderäthe. Zugleich wird ganz im geheim eine Verfügung der Regierung abermals ohne uns zu hören erzielt, worin sie — unglücklich ist es — entscheidet, daß die Außengemeinden — trotz dem daß sie in den Wahllisten in der ersten und zweiten Klasse die Stimmenmehrheit hat, mithin von den 12 Vertretern 8 Wähler ernannt, — nur 5 Vertreter, die Stadt dagegen 7 zu wählen habe. Nur durch Zufall wurde diese Verfügung den Urwählern am 15. Januar 1851 bekannt, und sie beschloffen noch desselben Tages einstimmig, daß sie unter solchen Umständen sich an der gemeinsamen Wahl mit Gerresheim — welche schon am 21. und 22. d. M. statt haben sollte — niemals betheiligen könnten.

Es hat die Wahl statt gehabt. Das Wie übergehe ich bis zu einer andern Zeit, dann sollen auch die Urkunden offen ge-

legt werden, welche bekunden, daß der Bürgermeisterei-Verwalter mit der offensten Verletzung aller gesetzlichen Vorschriften, Gemeinderaths-Versammlungen gehalten hat, von denen den Vertretern der Außengemeinde gar keine Kenntniß, oder eine so verspätete gegeben wurde, daß sie nicht mehr theilnehmen konnten. Hier nur noch als Resultat, daß die Stadt sofort nach der Wahl ihr Uebergewicht in den Stimmen benutzte, um 6 Personen aus ihrer Mitte zu ernennen, welche einen der Stadt, aber nicht dem Lande gefälligen Bürgermeister wählen sollen.

Soweit über den Stand der Dinge, dessen Beurtheilung der Ge-
rechtigkeit anheim gegeben wird.





Beschwerdeschrift der Gemeinden Ludenberg, Morp und
Bennhausen. Mit den justifizirenden Belegen.

Excellenz!

Eine formell und materiell ungesetzliche Maaßregel der Königlischen Regierung, welche unsere ganze Existenz für ewige Zeiten bedroht, und die soziale und politische Lage der ganzen hiesigen Gegend bedenklich, wo nicht gefährlich macht, zwingt uns, Ew. Excellenz Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Von den Jahren 1815 bis zur Einführung der Communalordnung vom 23. Juli 1845 haben wir unterzeichnete Gemeinden unter ein und derselben Vertretung mit der Stadt Gerresheim gestanden. Der Bürgermeister, welcher uns während dieser Zeit regierte, war wegen seiner Unfähigkeit allgemein bekannt. Er war stets mit seinen Rechnungslagen zurück, in den letzten 6 Jahren sogar 5 bis 6 Jahre. Seine Rechnungen waren ein Muster von Unordnung. Kein Titel war innegehalten; aus einer Cassé war in die andere gegriffen; Kirch- und Pfarrei-Vermögen war mit dem Gemeinde-Vermögen vermischt; alle Etats waren um erhebliche Summen überschritten; der Titel IX. mit allem, nur nicht mit dem, was seiner Ueberschrift entsprach, ausgefüllt. Zwölf Jahre sind die Gelder, welche zur Amortisation vergriffener Kapitale aufgebracht wurden, nicht für ihre Bestimmung abgeführt; wohl aber während dieser Zeit zu den alten, neue Schulden gegen Beschlüsse und Rathschläge gehäuft. In dieser Lage gab sich öfter Unzufriedenheit kund. Der Bürgermeister für seine Stellung besorgt, erkannte nur zu gut, daß der Stadtrath von Gerresheim, der ihm nach der alten Verfassung nur beratend zur Seite stand, der ein-

zige gefährliche Controlleur sei; um also diesen für sich zu gewinnen, unterstützte er die städtischen Angelegenheiten auf Kosten der hier in Rede stehenden Gemeinden, deren Vertreter nur formell im Stadtrath figurirten, indem sie, trotz dem, daß wir $\frac{2}{13}$ der Steuer tragen, doch nicht ein Drittel der Gesamtzahl der Vertreter ausmachten, und überdies über die Sachlage nicht auf das Klarste unterrichtet wurden.

In Folge dieser Verhältnisse hat sich nun unter der Leitung des gedachten Bürgermeisters ein eigenthümliches, drückendes Verhältniß herausgebildet. Man fing nach und nach an, überall, wo es auf Nachtheile, drückende Lasten, große Beisteuern, Unterstützung von städtischen Vortheilen ankam, eine Gemeinschaft zwischen Stadt und den drei Gemeinden anzunehmen, weil letztere dazu $\frac{2}{13}$ steuerten. War die Sache gleichgültig, so ließ man ein selbstständiges Conto zu, galt es aber Wohlthaten, Geschenke, Ehrenrechte, so wurde ausdrücklich ein getrenntes Verhältniß behauptet. So zum Beispiel, als vor einigen Jahren Sr. Majestät Gerresheim das dortige Kloster im Werth von mehreren Tausend Thalern schenkte, nahm Bürgermeister und die Stadträthe dieses Geschenk als nur für die Stadt gegeben an, und schlossen bis zur Stunde die drei hier vertretenen Gemeinden davon unter dem Vorgeben aus, daß diese eine von ihr getrennte, selbstständige Corporation sei. Aus eben diesem Grunde, und weil man für das städtische Vermögen und die städtischen Vorzüge besorgte, beschloß auch der Stadtrath im Jahre 1846, als es sich um die Einführung der vorigen Gemeinde-Ordnung handelte, daß die Stadt als selbstständige Gemeinde für sich wählen müßte, und daß die drei hier vertretenen Gemeinden mit ihnen nicht zu einem Stadtrath zusammengeworfen und als Städter behandelt werden dürften.

Diesem Beschlusse gemäß ordnete auch der Ober-Präsident die Wahl an, und er entsprach dadurch nicht minder der ganzen Vergangenheit; denn so weit Urkunden reichen, bis in das dreizehnte Jahrhundert hinein, läßt sich die Selbstständigkeit von Ludenberg, Mory und Bennhausen beweisen. Sie wurde auch während der französischen Zeit anerkannt. Das Gesetz vom 14. Nov. 1808 in den Bulletins des Großherzogthums Berg, Abtheil. I. S. 66, stellte sie als solche hin. War nun zwar später durch die gedachte schlechte Verwaltung seit 1815 eine gemeinschaftliche Rechnung über Armen und Schulen nach und nach herbeigeführt, so blieben doch die Rechnungen über Feuerlösch-

Geräthe, Wege, Einquartierung und andere Sachen getrennt. Der Fall der vorigen Gemeindeordnung traf also vollständig ein. Auch die Wahl ging ohne irgend eine Bemerkung, ohne irgend einen Protest Seitens der Urwähler der Stadt oder unsrer drei Gemeinden, welche beide sämmtlich an ihr Theil nahmen, vor sich. Wir wurden in unser Amt eingeführt, erhielten unsern eigenen Vorsteher, und stehen bis zur Stunde selbstständig da.

Wir fanden nun trostlose Zustände vor. Die Gemeindesteuern überstiegen bei weitem die Staatssteuern, und doch hatte der seitherige Gemeindeverband nur geringe Bedürfnisse zu befriedigen gehabt, wie sie bei Gerresheim, einer Stadt, die, ohne alle commerziellen Verhältnisse, eigentlich nur ein Dorf ist, und bei einem unwohnenden, wenig Ansprüche erhebenden Ackerstande gewöhnlich sind. Die Sache mußte, aufgeklärt werden, und deshalb drängten wir auf Rechnungs=Ablage konnten aber trotz aller ernstern Sprache in den ersten Jahren auch nicht eine einzige ermöglichen. Wir drängten auf Anlegung von Lagerbüchern, wie das Gesetz sie vorschreibt, auf Vorlage der Erwerbstitel über das Gemeinde-Vermögen; auf Auseinandersetzung und Buchung der Schuldverhältnisse; es ist von allem diesem bis zur Stunde nichts geworden, obgleich wir unsere Beschwerden vielfach den vorgesetzten Behörden vorzulegen nicht ermangelten. Wir bestanden auf einer Untersuchung gegen den Bürgermeister und dessen Entfernung, weil er — wie wir nachwiesen — unwahre Berichte mache, überall gegen die Beschlüsse der Gemeinderäthe verführe, immer noch neue, unnöthige Schulden contrahire, die Unternehmer von Gemeinde=Arbeiten, trotz der nachgewiesenen Unterschleife nicht controllirte &c., — wir wurden nicht einmal einer Antwort gewürdigt.

Konnten wir nun zwar so nicht dahin gelangen, auf den Grund der Sache zu sehen, so blieb uns doch nicht fremd, daß unsere Lage, namentlich durch die Gemeinschaft mit Gerresheim in den Armen=Verhältnissen so bedenklich und nachtheilig geworden sei. Die Stadt, einst nicht unbedeutend, jetzt ohne alle Industrie und auch mit keiner Aussicht auf solche, besaß eine größere Anzahl Häuser, als ihr nothwendig war. Um diese rentbar zu machen, theilten ihre Besitzer sie in kleine Wohnungen für Arme ein. Solche Häuser — allgemein hier Kasernen genannt — fanden um so lieber und schneller Miethsleute, als die umliegenden vielen, namentlich königlichen Wälder, und die

große Anzahl nahe liegender, wohlgebauter Ackerländer den Armen einen vollen und leichten Unterhalt gewährten. Je mehr die Nachfrage nach solchen Wohnungen entstand, und je mehr die Besitzer solcher Häuser nichts wagten, weil die Armenverwaltung die Miethsgelder deckte, desto mehr fand das System Anklang. Je mehr Arme aber kamen, desto größer wurden die Steuern, desto drückender unsere Last zum Vortheile der Stadt und ihrer einzelnen Einwohner.

Doch nicht bloß pekuniär, sondern weit mehr noch moralisch wirkte dieses Verhältniß für uns nachtheilig und lähmend. Die reichliche Gabe, welche die Stadt durch unsere enormen Zuschüsse geben konnte, und stets wird geben können, wenn wir zusammen sein müßten, die leichte Mühe, auf dem nahen und fernen Gehöfte sich in kurzer Zeit reiche Spenden zu sammeln, bewirkte, daß die Gerresheimer Armen und Tagelöhner im Allgemeinen die Arbeit nicht liebten, und so waren sie denn für unsere Aushilfe nicht allein unbrauchbar, sondern auch in so fern gefährlich, als sie sogar fleißige Arbeiter, welche wir von anderswo zur Arbeit benutzen mußten, über ihre Thätigkeit höhnten.

In dieser Lage führten wir zuerst am 28. März 1847 unser Recht auf getrenntes Armen-Verhältniß aus, (mit den Schulen wollten wir noch zusammenbleiben.) Am 4. Juni 1847 verlangte die Regierung einen motivirten Antrag. Dieser erfolgte; aber trotz alles Drängens unserer Seite, trotz aller Deputationen, die wir schickten, trotz aller motivirten wiederholten Bitten verzögerte sich die Entscheidung von Woche zu Monat, von Monat zu Jahr. Dieser Mangel an Amtsthätigkeit gab dem Bürgermeister Muth, sein geheimes Spiel mit uns fortzusetzen. Er hatte am 1. März 1847 dem unterzeichneten Gemeinderath das Budget vorgelegt. Es war im allgemeinen genehmigt, nur bei wenig Punkten, die für die Sicherung des Gemeindevermögens wichtig, aber nicht klar erschienen, wurde bis zur Aufklärung, welche der Bürgermeister bei gutem Willen in wenig Tagen hätte geben können, die Feststellung verweigert. Der Bürgermeister, wohl einsehend, daß durch diese Maßnahme seinem ungesetzlichen Verwaltungssystem ein Ziel gesetzt werden solle, und vielleicht Aufschlüsse fürchtend, fand es besser, der Regierung fälschlich zu berichten, wir hätten die Steuern ganz verweigert, um so die Feststellung durch die Regierung selbst ohne unser Zutun zu erschleichen. Unsere Denun-

ziation über diesen Punkt vom 15. November 1847 unter Antrag auf Entfernung des Bürgermeisters blieb ohne Antwort.

Erst im Jahre 1848, als auch in Gerresheim mit Hülfe des so muthwillig herbeigezogenen Proletariats der Terrorismus Eingang fand, als dort öffentliche Auftritte statt hatten, und in den Zeitungen besprochen wurden, welche der Ordnung des Staates Gefahr drohten, als Vagabonden von nahe und fern auch dorthin ihre Verbindungen anknüpften, und nun unserer Gemeinde die Schmach nachwies und sich beklagte, daß man auf diese Weise die Gegend in Verfall bringe und die Güter darin entwerthe, weil kein Vernünftiger und ruhig denkender Mensch sich solchen Verhältnissen anvertrauen werde — — erst da wurde uns durch eine Verfügung der Regierung vom 3. Mai verstattet, uns durch eine eigene Armen-Commission, welche sie sogleich ernannte, vertreten zu lassen.

Gegen diese Maßregel hat die Stadt Gerresheim, wohl einsehend, wie sehr ihr Einfluß dadurch gefährdet ist, protestirt, und wurde demnachst von dem Oberpräsidenten unter dem 23. April 1849 entschieden, daß die Urwähler über die Trennung vernommen werden sollen. Diese erfolgte am 19. Juni 1849 und erklärten alle, mit Namen: Sr. Erlauchte Graf von Hatzfeld, die Rittergutsbesitzer: Freiherr von Dvöstin, von Symmen, Fahne, Stommel, Wellenberg. Die Gutsbesitzer: Böcking, Büniger, Gürten, W. Dohm, A. Dohm, Eickenberg, Kuhles, Gumpertz, Haack, Gelligrath, C. Lipgens, E. Lipgens, Pauli, Meckenstock, Posberg, Ritterstump, Stinshoff, Bürtel, daß sie die Trennung durchgeführt verlangten, unterzeichneten aber auch gleichzeitig eine Protestation, warum sie diese Abfrage der Urwähler für ungesetzlich hielten und sich dagegen verwahrten.

Am 1. Februar 1850 erfolgte in Folge Entscheidung des Oberpräsidenten eine Vervollständigung der Trennungs-Erklärung dahin, daß die Urwähler auch die Gründe für ihre Trennung abgaben. War diese kaum glaubliche Verzögerung der Entscheidung und ihre fernere Haltung durch diese neue Verfügung von gedachtem Februar (die, wenn sie überhaupt erfolgen sollte, sogleich einleuchten und daher auch ohne

Zeitverlust geschehen mußte) auffallend, so war sie doch nicht räthselhaft. Die blutigen Ereignisse vom 9. und 10. Mai 1850 zu Düsseldorf, woran Gerresheim nicht unbetheiligt blieb, hatten ihre Eindrücke noch nicht verloren. Die Gerresheimer schienen immer noch gefährlich, was Wunder also, daß der Oberpräsident Herr Eichmann, nicht so schnell mit der Entscheidung vorrückte. Gefahrloser war es, erst die neue Communal=Ordnung zu erwarten, sie konnte ihm die Entscheidung sparen. Und, er wartete sie in aller Ruhe ab. Sehr wenige Tage nach ihrer Rechtskraft, wenn auch Jahre nachdem er die Sache in die Hand genommen hatte, entschied er gar freundlich am 13. April 1850, daß er keinen Anstand genommen haben würde: die beantragte Auflösung des Gemeinde=Verbandes der Ortschaften Ludenberg, Moryp und Wennhausen mit der Stadt Gerresheim zu genehmigen, wenn nicht inzwischen die Gemeinde=Ordnung publicirt worden wäre, nach welcher nämlich §. 151 eine Veränderung bestehender Gemeinde=Bezirke erst eintreten darf, wenn dieses neue Gesetz vollständig eingeführt sein wird. Kein größerer Hohn möchte in den Acten der Regierungen zu finden sein, als dieser. Der Mann, der die Heiligkeit des Eigenthums anerkannte, und doch das Jagdgesetz unterschrieb, wagte bei einer Gemeinde, die er *Causa cognita*, unter ausdrücklicher und stillschweigender Genehmigung der betreffenden Urwähler selbstständig und für sich — wie sie es stets waren — hingestellt hat, sein Werk zu läugnen und unser rechtliches und factisches Bestehen, mit seinen vierjährigen Verhandlungen, Verbindlichkeiten, Rechtsverhältnissen als gesetzeslos zu bezeichnen.

Der Nachfolger im Amte hat die Entscheidung des Vorgängers festgehalten, und verfügte, daß wir, um die neueste Communal=Ordnung ins Leben zu bringen, mit der Stadt Gerresheim zusammen wählen müßten.

Der Gemeinderath der hier vertretenen Gemeinden hat dieses Ansuchen als ein solches, welches den Gemeinden und der ganzen Gegend nachtheilig und gefährlich ist, abgelehnt, und jede Theilnahme an der Wahl von Gerresheim für unmöglich erklärt. Auch die Urwähler, welche es nach der neuen Gemeinde=Ordnung sind, haben diese Erklärung sämmtlich genehmigt, und auf eine getrennte Wahl bestanden. Nichts desto weniger soll in wenig Tagen die gemeinsame Wahl und damit eine verderbliche Verschmelzung mit dieser Stadt auf immer erfolgen.

Wir bitten um Excellenz Schutz, stützen uns auf unser Recht, welches wir jeder Zeit zu belegen vermögen und ganz besonders auf den Artikel §. 1 der neuen Gemeinde-Verordnung vom 11. März 1850, dieser verbietet, Veränderungen von Gemeindebezirken ohne Zustimmung der Vertretungen der betheiligten Gemeinden vorzunehmen.

Wir haben als Gemeinden stets bestanden, bestehen als solche auch jetzt mit einem besondern Vorsteher, mit einem besondern Gemeinderath. Dieses Verhältniß kann nicht durch einen Nachspruch, sondern im Wege des Gesetzes aufgehoben werden. Wir bitten deshalb Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten das eingeschlagene Verfahren in unsrer Angelegenheit verbieten, und eine selbstständige Wahl für uns verfügen zu wollen.

Wir zeichnen uns mit Aller Verehrung Namens der Urwähler, der beauftragte Gemeinderath der Gemeinde Ludenberg, Mory und Bennhausen.

Folgen die Unterschriften.



Auszug aus den Verhandlungen des Gemeinderathes
von Ludenberg, Mory und Venhausen,
als Beleg zu der Beschwerbeschrift.

Im Monat Juni 1846 wurden die Wahlen der Gemeinderäthe für die drei genannten Gemeinden gehalten, welche nunmehr mit Einstimmung des Stadtraths von Gerresheim, durch Verfügung des Oberpräsidenten selbstständig wieder hergestellt und zu einer Gemeinde vereinigt worden waren, auch auf ihre Selbstständigkeit gemäß §. 2 des neuen Gemeindegesetzes ein Recht hatten. Am 5. Juli 1846 war die erste Sitzung in welcher der Friedensrichter Fahne zum Protokollführer und mit Anton Dohm zum Beglaubiger der Ausfertigungen ernannt wurde.

Am 21. August d. J. versuchte es der Bürgermeister unseren Gemeinderath mit dem Stadtrath zu Einem zu verschmelzen. Unser Gemeinderath protestirte, und nahm nur wegen Dringlichkeit an der Berathung Theil. — Es handelte sich um eine augenblicklich nothwendige Controlle der Arbeiten für die im Ausbau begriffene Schule. —

Am 17. September d. J. entschied der Landrath, daß der Protest unseres Gemeinderathes gerechtfertigt sei, die Gemeinden Ludenberg, Mory und Venhausen eine selbstständige Berathung und Vertretung verlangen könnten.

In der Sitzung vom 1. März 1847 theilte der Bürgermeister unserem Gemeinderathe mit, daß die Stadt Gerresheim sich gegen die selbstständige Verwaltung der drei Gemeinden auflehne, und ein Verfahren nach §. 60 der Gemeindeordnung verlange. Unser Gemeinderath entschied jedoch, daß, da die Trennung de jure & facto eingetreten sei, es dabei bleiben müsse, und nahm demnach vom Bürgermeister den, für unsere Gemeinde getrennt von der Stadt aufgestellten, Etat pro 1847 entgegen, der mit unerheblichen Abänderungen unter Vorbehalt einiger Erledigungen genehmigt wurde.

In der Sitzung vom 26. März d. J. forderte der Bürgermeister unseren Gemeinderath in Folge einer Verfügung des Landraths vom 20. d. Mts. auf, im Sinne des §. 60 der Gemeindeordnung eine

Deputation zu ernennen, welche am nächst folgenden Tage gemeinsam mit der Stadt über die künftige Verwaltung des Gemeindefaushaltes vor dem Landrath Beschlüsse fassen sollte. Unser Gemeinderath lehnte die Ernennung einer solchen Deputation ab, weil der §. 60 nur von dem Falle spreche, wo zwischen zwei verschiedenen Gemeinden eine Verschiedenheit in den Beschlüssen über gemeinsame Angelegenheiten vorliege, eine Gemeinschaft zwischen uns und der Stadt aber nur in Bezug auf Schulen bestehe, über deren Verwaltung indessen keine verschiedene Ansicht herrsche. Um jedoch jedes Hinderniß auf das schnellste zu beseitigen, beschloß unser Gemeinderath in Gesammtheit zu dem morgigen Termine sich einzufinden. Die Verhandlung, welche demnächst andern Tages statt hatte, lautet wörtlich:

Mit Bezug auf die Eingabe des Gemeinderaths von Mory, Ludenberg und Bennhausen, vom 15. November pr., in welcher derselbe auf Trennung der bisher mit der Stadt-Gemeinde Gerresheim gemeinschaftlich gehabten Ausgaben wiederholt anträgt, und mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. Oktober pr. I. S. VI. A. Nro. 13238 hatte der unterzeichnete Landrath, um der Sache näher zu treten, resp. um die Ansichten über diese Trennung, welche der Gemeinderath der Stadt Gerresheim hat, näher kennen zu lernen, und wo möglich bei abweichender Ansicht eine Einigung herbeizuführen; auf heute sowohl den Gemeinderath der Außen-Gemeinde unter dem Voritze des Vorstehers Stinshoff, als den Gemeinderath der Stadt Gerresheim unter dem Voritze des Bürgermeisters Leven zusammen treten lassen.

Nachdem der Landrath die Anwesenden mit dem Stande der Sache gehörig bekannt gemacht, und mit Bezug auf die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. Juni v. J. I. S. VI. A. Nro. 5393 nochmals darauf hingedeutet hatte, daß nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Außen-Gemeinden eine eigne Gemeinde-Vertretung und einen besondern Vorsteher erhalten, — eine Trennung der bisher mit der Stadt Gerresheim gemeinschaftlich gehabten Ausgaben noch nicht eingetreten, sondern daß diese Trennung eben jetzt erst Gegenstand der Verhandlung sei, faßte er den bisher gemeinschaftlich gehabten Etat näher ins Auge, und erörterte wie sich aus diesem Etat ergäbe, daß in folgenden Punkten beide Gemeinden gemeinschaftlich zu den Kosten beigetragen hatten:

- a. Schulen,
- b. Armen,
- c. Wegebau.

Hierauf wurde der Gemeinderath der Stadt Gerresheim aufgefordert, die Gründe abzugeben, welche der Trennung dieser gemeinschaftlichen Ausgaben entgegenstehen. Vor Abgabe des Votums der Gemeinde-Verordneten der Stadt, erklärte der Vertreter der Außengemeinde, daß sie auf Trennung in Schulsachen einweilen nicht beständen, sondern diese Ausgaben vorläufig gemeinschaftlich behalten wollten. Hinsichtlich der Wegebauten bemerkten aber diese Vertreter der Außengemeinde, daß die Trennung in dieser Hinsicht schon längere Zeit factisch bestehe, indem jede Gemeinde ihre abgegrenzten Wegestrecken zu bauen resp. zu unterhalten habe; es müsse daher auch für die Zukunft bei dieser Abgrenzung und zwar mit Zugrundelegung des Katasters verbleiben. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Armen-Ausgaben müsse jedoch der Gemeinderath der Außengemeinde auf Trennung festbestehen. Hinsichtlich der Trennung in Armen-Ausgaben bemerkte hierauf der Gemeinderath der Stadt, daß er sich auf diese Trennung nicht einlassen könne, da er hierdurch zu sehr in Nachtheil gesetzt werde; indem die Lage der Stadt, und die innere Einrichtung der städtischen Verhältnisse der Art seien, daß dadurch die unbemittelten Arbeiter eben dieser Außengemeinden zur Stadt gezogen und darin ihren Wohnsitz nähmen. Seien diese Arbeiter auch Anfangs arbeitsfähig, so dauere es einige Jahre, und sie seien alsdann der Stadt zur Last gefallen. Stadtgemeinde müsse daher auf Beibehaltung des gemeinschaftlichen Armen-Stats um so mehr bestehen, als factisch der größte Theil der jetzigen Armen Gerresheims nur durch die Außengemeinde hierher gelangt seien. Auf diese letzte Aeußerung bemerkte Gemeinderath der Außengemeinde, daß er gerne bereit sei, alle diejenigen Armen Gerresheims, welche notorisch als von Außen herkommend, nachgewiesen werden könnten, zu übernehmen, wenn von jetzt an die Trennung einträte. — Gemeinderath der Stadt lehnte dieses jedoch ab, und proponirte dagegen eine Einigung dahin, daß für den Fall die Außengemeinde mit der Stadt nur eine Gemeinde bilden und alle Ausgaben gemeinschaftlich tragen wollten, alsdann die Stadt bereit sei, das bisherige städtische Vermögen resp. die Einkünfte der Stadt vorab zu den Ausgaben zu verwenden und nur das

Fehlende gemeinschaftlich aufbringen wollten. Dieser Vorschlag wurde indessen von der Außengemeinde abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil die Verhältnisse zwischen Stadt und Land zu sehr verschieden seien, als daß ein gemeinschaftliches Interesse sie vereinigen könne, sie erinnerten beispielsweise nur an den Wegebau wo die Außengemeinde ihre Arbeiten durch Hand- und Spanndienste ableisten könnte, dagegen die Stadt jedenfalls zum Verding schreiten müsse. Auch glaubt Gemeinderath der Außengemeinde über diesen Punkt zu beschließen nicht competent zu sein, sondern dieses einer Versammlung der Meistberbten anheim geben zu müssen.

Hinsichtlich der Wegebauten bestritt der Gemeinderath der Stadt, das faktische Bestehen einer Trennung, und meinte vielmehr, die Wegebauten würden noch immer gemeinschaftlich getragen, wohingegen Gemeinderath der Außengemeinde auch noch anführte, wie er der Ansicht sei, daß vor einigen Jahren durch Gemeinderathsbeschluß die Wege zwischen Stadt- und Landgemeinde getheilt worden seien, worauf Gemeinderath der Stadt replizierte, daß, wenn ein solcher Gemeinderaths-Beschluß vorhanden sei, (welches zu ermitteln er den Landrath ersuchte) er diesen Beschluß anerkennen und bindend halten wolle.

Schließlich erklärt noch Gemeinderath der Stadt, daß er nummehr seinen Vorschlag wegen Bildung einer einzigen Gemeinde, da derselbe von der Außengemeinde abgelehnt sei, auch wieder zurücknehme, und als nicht geschehen betrachte. Gemeinderath der Außengemeinde verwahrt sich endlich noch gegen die Ansicht der Stadt, daß die Arbeiter der Außengemeinde sich in die Stadt überstedelten, im Gegentheil sei die Erfahrung dafür, daß eben die Außengemeinde sehr gerne den städtischen Arbeitern Arbeit geben würde, wenn dieselben geneigt seien, diese Arbeiten auszuführen, und eben dieser Arbeitsfurch wegen, wäre eine Trennung in Armenangelegenheiten dringend nothwendig. — Dieser Vorwurf ward von der städtischen Vertretung mit Indignation aufgenommen und als unrichtig bezeichnet.

Zum Schlusse wurde von den städtischen Vertretern noch der Antrag bei den höhern Behörden gestellt, eine solche Trennung namentlich in Armen-Angelegenheiten, doch ja nicht auszusprechen, da sonst die städtische Gemeinde mindestens 25% in der Communalsteuer erhöht werden müßte.

Abschrift dieser Verhandlung wurde von beiden Gemeinderäthen gewünscht und von dem Landrathe zugesagt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

A. Von Mory, Ludenberg
und Bennhausen.

(gez.) Mellenberg, Fahne, Stins-
hoff, A. Dohm, Cürten, Dr. Dohm,
J. Gumperz, Dr. Dünker,
Mekenstock.

B. Von Gerresheim.

(gez.) Neunzig, H. Lippens, v.
Ciele, Cürffs, Gerh. Ludw. Paas,
Franzen, Göbbels, P. Abels,
Schmih, Feven.

a. u. s.

gez. v. Frenk, Landrath.

Am 29. April 1847 wählte unser Gemeinderath auf Anstehen der Behörden die Abgeordneten zu der Bürgermeisterei-Versammlung und wurde am 28. Mai ejusd. auf Erlaß des Oberpräsidenten vom 12. Dezember und gemäß Verfügung des Landraths vom 23. März die Stimmberechtigung der geborenen Gemeinderaths-Mitglieder geregelt. In der Sitzung unsers Gemeinderaths vom 16. August 1847 zeigte der Bürgermeister an, daß der Landrath sich geweigert habe, die am 28. Mai gewählte selbstständige Armen-Commission für unsere Gemeinde zu bestätigen. Wir ergriffen dagegen den Weg der Beschwerde bei der Regierung, welche, wie unten erwähnt werden soll, am 3. Juni 1848 unser Recht anerkannte.

Mittlerweile hatte der Bürgermeister wider Wissen unsres Gemeinderaths den Etat durch die Regierung feststellen lassen. Unser Gemeinderath verlangte deshalb von ihm in der Sitzung vom 30. Oktober, wo der Bürgermeister die Rechnung für 1845 vorlegte, die Offenlegung der Verhandlungen welche lauten:

An den Herrn Landrath!

Euer Hochwohlgeboren erlaube ich mir auf die geehrte Verfügung vom 10. vor. Monats, betreffend Aufstellung des hiesigen Gemeinde Haushalts-Etats 1847, welchen die Orte Gerresheim, Mory, Ludenberg und Bennhausen bisheran zusammen bildeten, gehorsamst zu erwiedern wie ich denselben auf Grund der geehrten Regierungs-Verfügung vom 4. zur Aufrechthaltung des status quo angefertigt, und den Gemeinderäthen von Gerres-

heim, und des Außen-Verbandes zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt habe.

Der Gem.-Rath von Gerresheim ist auf diese Prüfung eingegangen und hat den beigefügten Etat nach anliegendem Begleitungs-Protokoll in Einnahme und Ausgabe zu 3651 Thlr. festgesetzt.

Dagegen der Gem.-Rath der Außengemeinden Mory, Ludenberg und Bennhausen sich auf seinen Protest vom 1. März c. stützend, kraft seiner, durch die Gemeindevahlen angenommene Trennung sich auf keine Gemeinsamkeit dieses Stats einlassen will; vielmehr auf einen, von der Stadt Gerresheim in jeder Beziehung getrennten Stats besteht, ohne deshalb bis heran die anheingestellten Anträge motivirt, noch die auf §. 60 der Gemeinde-Ordnung sich gründende Wahl der Deputirten angenommen zu haben.

Da nun alle Vorschläge zur Einigung und Uebereinstimmung bei den Gemeinderäthen an dem Gehör des Gemeinderaths vom Außenverbande scheiterten, und derselbe sich auf alle Fälle als selbstständig konstituirte vermeinend, sich auf keine Annäherung einlassen will, so erlaube ich mir die gehorsamst dringende Bitte, daß der vorliegende Etat auf Grund der Gemeinde-Ordnung doch baldigst wolle genehmigt, und dadurch die Verwaltung erhalten werde.

Zum Etat selbst erlaube ich mir ferner zu bemerken, wie:

A., die Einnahme außer der ad. Lit. 6. angeführten Summe von 640 Thlr. sich durch Communalsteuern	
a., zu Lasten der Civil-Gemeinde	à 2961 Thlr.
b., der katholischen Gemeinde	à 50 „
Summa	3011 „

bildet.

B., zur Ausgabe Lit. 5. Obwohl ich zu dem Erhalt der Wege die Summe von 200 Thlr. beantragte, so hat der Gem.-Rath solche dennoch abgesetzt, vermeinend, der Wege-Zustand bedürfe pro 1847 keinen ferneren Unterhalt.

Lit. 7. Kosten zur Erweiterung hiesigen Schulhauses sind pro 1846 bereits mit 200 Thlr. gezahlt. daher auf die Revisions-Summa von 675 Thlr. 10 Sgr. 5 Pf. noch zum Beislag kommen 500 Thlr.

Die übrigen Posten 8, 11, und 13 gründen sich auf die Anlagen Nro. 1, 2 und 3.

Gerresheim, den 21. Juli 1847.

Der Bürgermeister.

Die Regierung entschied am 20. August 1847 an den Landrath: Auf den Bericht vom 21. v. Monats wegen des Gemeindehaushalts-Stats des Gemeinde-Verbandes Gerresheim pro 1847, dessen Anlagen hierbei sämmtlich zurückgehen, erwiedern wir Euer Hochwohlgebornen: daß bei dem Umstande, daß die Gemeinde-Räthe von Mory, Ludenberg und Bennhausen bei dem Verlangen der Trennung des Haushalts stehen geblieben sind, und ihre Theilnahme an der Prüfung und Feststellung des Stats verweigert haben, es bei der alleinigen Feststellung durch die Gemeinderäthe von Gerresheim sein Bewenden behalten muß, und wir solche hiermit genehmigen. Dagegen aber können wir die beantragte Abänderung des Kommunal-Steuer-Umlage-Modus bei der mangelnden Theilnahme der übrigen Gemeinderäthe um so mehr unsere Zustimmung nicht ertheilen, als bei der Höhe der Kommunalsteuer, (welche mehr als 100% der Grund- und Klassensteuer erreicht) die Gewerbesteuer nicht befreit bleiben darf. Wir bestimmen daher, daß der bisherige Umlage-Modus nach welchem die Vertheilung der Grund- und Klassensteuer zu gleichen Sätzen, und die Heranziehung der Gewerbesteuer zu 25% unter Freilassung der Hausfirer, so wie der in der 20. Klassensteuer-Stufe steuernden Dienstboten und Lehrlinge stattgefunden hat, auch jetzt beibehalten werde, und wollen Sie hiernach die Heberolle feststellen.

E t a t

für die Gemeinde-Kasse der Bürgermeisterei, resp. Gemeinde-
Verband Gerresheim, für das Jahr 1847.

Benennung der zur Bürgermeisterei gehö- rigen einzelnen Gemeinden.	Bevölkerung derselben 1846.	Betrag der direkten Steuern vom Jahr 1846			
		Grund- steuer.	Klassen- steuer.	Gewerbe- steuer.	Summa
Gerresheim	1492	465	326	310	1101
Ludenberg	189	749	124	33	906
Morp	334	668	174	27	869
Vennhausen	234	84	32	4	120
<hr/>					
Zusammen incl. Gerresheim	2249	1966	656	374	2996
<hr/>					
Zusammen excl. Gerresheim	757	1501	330	64	1895
<hr/>					
Erkrath	884	819	318	210	1347
Dorp	172	696	142	4	842
Bruchhausen	476	358	133	34	525
Unterbach	958	414	193	89	696
Verband Erkrath	2490	2287	786	337	3410
<hr/>					
Die ganze Bürgermeisterei .	4739	4253	1442	711	6406
<hr/>					
Die letzte 20. Klassensteuer-Stufe beträgt			654	—	654
		Total	2096	—	7060

Special-Einnahme.

Staats-Quantum von 1846.	Für das Jahr 1847 werden vom Bürgermeister vorge schlagen.		Festsetzung des Gemeinderaths	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.

Tit. 1, 2, 3 und 4 cessirt.

Titel 5.

An Communalsteuern.

1. Für den Verband Gerresheim an Beischlag auf Grund- und Klassensteuer zu gleichen Sätzen à $\frac{1}{100}$, sodann auf die Ge- werbsteuer 25%	3057	—	3207	—	2964	—
2. Die Pfargemeinde Gerresheim behufs Restitution eines Kirchen- kapitals à 760 Thlr. nach obigen Prozentsätzen	50	—	50	—	50	—
Summa 5	3107	—	3257	—	3014	—

Titel 6.

Außer gewöhnliche.

1. An Schulgelder, nach festge- stellten Hebelisten für die Schul- kasse	500	—	500	—	500	—
2. Aus Staatsfonds für Befoldung der Lehrerin	100	—	100	—	100	—
3. Zuschuß aus dem bergischen Schulfond zur Erweiterung der Schulgebäude	1000	—	—	—	—	—
4. Pacht an Gräfin von Hoch- stedten für die Stiftskurie aus dem nämlichen Fond	40	—	40	—	40	—
Summa 6	1640	—	640	—	640	—

Wiederholung der Einnahme.

Tit. 1, 2, 3 und 4 cessirt.

Tit. 5. An Communal-Steuer

a. der Civil- und	3057	—	3207	—	2961	—
b. der Pfarrgemeinde	50	—	50	—	—	—

Tit 6. Verschiedene oder außerge-
wöhnliche Einnahmen

	1640	—	640	—	640	—
--	------	---	-----	---	-----	---

Summa	4747	—	3897	—	3601	—
-----------------	------	---	------	---	------	---

Special-Ausgaben.**Titel 1.**

Verwaltungskosten.

1. Beitrag zum General-Stat des Titel 5 der Einnahmen	376	—	389	—	389	—
2. Hebegebühren des Gemeinde= Empfängers Scheider à 3%	117	—	112	—	106	—

Summa 1	493	—	501	—	495	—
-------------------	-----	---	-----	---	-----	---

Titel 2.

Polizei-Ausgaben.

1. Besoldung des Flurhüters	60	—	60	—	60	—
2. Unterhalt der Schulpumpen	30	—	20	—	10	—
3. Item der Brandspritzen	20	—	15	—	15	—

Summa 2	110	—	95	—	85	—
-------------------	-----	---	----	---	----	---

Titel 3.

An Steuern und Abgaben.

1. Staats- und Kommunalsteuern, einschließlich der Feuer-Versiche= rungs-Beiträge	20	—	20	—	20	—
---	----	---	----	---	----	---

Summa 3	20	—	20	—	20	—
-------------------	----	---	----	---	----	---

Titel 4.

1. An Zinsen vervirt — — — — —

Titel 5.

An Bau- und
Unterhaltungskosten.

1. Gehalt des Wegewärters				
Berghahn	87	—	87	—
2. Item des W. Böck	15	—	15	—
3. Für Instandhaltung der Wege .	300	27 ³ / ₄	200	—
4. Rückstände an Unternehmer				
W. Kürfs	128	2 ¹ / ₄	50	—
5. Aufziehen der Kirchenguhr . .	11		11	—
Summa 5	542	—	363	—

Titel 6.

Zur Armenpflege.

1. Für Behandlung von Kranken- und Gratis-Impfungen	50	—	50	—
2. Befoldung der Hebamme Wiesgen, für Gratis-Beistand armer Kreißenden	12	—	12	—
3. Für Armen Zuschüsse	1000	—	1000	—
4. Zur fernern Deckung vorhan- dener Vorschüsse	—	—	—	—
Summa 6	1062	—	1062	—

Titel 7.

Zu Schulausgaben.

Gehälter der Lehrer:

1. Pfeiffer	300			
2. Lehrerin Plücker	200			
3. Ockon	150			
4. Klein	120			
			770	—

5. Für Heizung von vier Schulzimmern à 15 Thlr.	60	—	60	—	60	—
6. Für Lehrmittel dieser Schulen	30	—	30	—	30	—
7. Federn und Linde zum Schreibunterricht armer Kinder	20	—	20	—	20	—
8. Erweiterung des Schulhauses .	1200	—	500	—	500	—
9. Gewöhnliche Reparaturen . . .	20	—	20	25	20	25
10. Miete des Rathhauses zu Schulzwecken	50	—	—	—	—	—
11. Anschaffung von Schul-Utensilien und 3 neuen Defen	—	—	68	1½	68	1½
12. An Pacht des von Hochstedtschen Hauses	40	—	40	—	40	—
13. Für Abtritte am Schulhause	—	—	157	3½	157	3½
Summa 7	2190	—	1666	—	1666	—

Titel 8.

Zu Kir chenausgaben.

1. Zur ferneren Restitution des Kirchenkapitals à 760	50	—	50	—	50	—
2. Zum Unterhalt des Kirchturms mit Uhr	30	—	30	—	30	—
3. Zur Einfriedigung des Kirchhofes	50	—	10	—	10	—
Summa 8	130	—	90	—	90	—

Titel 9.

1. Unvorhergesehene Ausgaben, mit Einschluß der zu deckenden frühern Rechnungs-Vorschüsse .	200	—	100	—	100	—
---	-----	---	-----	---	-----	---

Wiederholung der Ausgaben.

1. Verwaltungskosten	493	—	501	—	495	—
2. Polizei	110	—	95	—	85	—

3. Steuern	20	—	20	—	20	—
4. Zinsen	—	—	—	—	—	—
5. Bauten	542	—	363	—	163	—
6. Armenwesen	1062	—	1062	—	1062	—
7. Schulen	2190	—	1666	—	1666	—
8. Kirchen	130	—	90	—	60	—
9. Unvorhergesehene Ausgaben	200	—	100	—	100	—
Summa	4747	—	3897	—	3651	—
Einnahme beträgt	4747	—	3897	—	3651	—

Ist vorstehender Etat zur Summe von 3897 Thlr. vom Stadtrathe von Gerresheim zur Feststellung vorgelegt worden.

Gerresheim, am 8. Juli 1847.

Der Bürgermeister.

Mit Bezug auf das heutige Begleitungs-Protokoll wird vorstehender Etat auf 3651 Thlr. angenommen.

Gerresheim, am 8. Juli 1847.

Der Stadtrath

gez. Dr. Neunzig, Lippens, Abels, Kemppens, Paas, Göbbels,
Franzen, Türks, Hüllstrung, v. Thiele.

Unser Gemeinderath ging hierauf zu folgenden Verhandlungen über:

Verhandelt Gerresheim, den 15. November 1847.

In der heutigen monatlichen Sitzung legten die dazu ernannten Deputirten ihren Bericht über die Separat-Rechnung von 1845 offen.

Der anwesende Rendant erklärte vorläufig, die Einnahme-Reste könnten nur aus der Rechnung von 1844 belegt werden; die Einnahme von 50 Thlr. von den Katholiken sei gemacht, um 760 Thlr., welche vom Kirchen-Vermögen vergriffen, zu decken. Das Verzeichniß der Schulgelds-Rückstände sei seit 1846 in den Händen des Bürgermeisters.

Nachdem hierauf Rendant sich zurückgezogen hatte, nahm Gemeinderath die Rechnung in nähere Berathung, trat dann den Bemerkungen der Revisoren bei, bemerkte aber insbesondere:

1) Was dabei die Verschleppung der Rechnungslage betrifft, so muß solche das Interesse einer Gemeinde, welche so tief in Schulden gestürzt ist, daß ihre Communal-Beischläge das gesetzliche zulässige Maaß schon längst überschritten haben, auf das empfindlichste gefährden. Sie kann nur Verdunkelung der Sachlage, Mangel an richtigem Ueberblick und daher richtiger Erkenntniß der Gemeindebedürfnisse und was ganz besonders nicht zu übersehen ist, auch im Laufe dieser Revision zur Sprache gekommen, Unsicherheit in der Controлле des Geschehenen, zur Folge haben; Nachtheile, die mit einer Häufung von vermeidbaren Ausgaben im innigsten Zusammenhang stehen. — Die Gemeinde, welche ob dieser Lage schon so schweren Druck hat leiden müssen, kann daher jetzt nicht anders, als auf das feierlichste sich gegen jede fernere Verschleppung und alle Nachtheile, die daraus für sie entstehen und entstanden sind, zu verhalten.

2) Die Ausgabe betreffend, so bilden die Ausgabe-Reste den Schulden-Titel für das laufende Jahr. Ehe die hier in Rede stehende Gemeinde über diesen Titel sich zu äußern im Stande ist, bedarf es der Aufklärung, inwiefern die darin specificirten Posten sie treffen, und dazu ist die Offenlegung der Belege und Titel nöthig. Auffallen muß es, daß die Verwaltung, bei einem Budget von 2859 Thlr. 1052 Thlr. Ausgabe-Reste nach sich schleppt, Kirchen-Capitalien vergreift, von deren Größe die Gemeinde keinen Begriff hat, und dennoch, statt zu decken, in einem gewöhnlichen Jahre, wie das vorliegende Rechnungsjahr, um 56 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. den Etat überschreiten, ja wenn man das ganze Rechnungs-Resultat zusammenfaßt, die Schuld um 345 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. vermehren kann.

4) In Rücksicht auf die Arbeit an der Sturmglöcke, 21 Thlr. 10 Sgr., ist es unbegreiflich, wie eine solche zu den unvorhergesehenen gezählt werden kann, und ohne Ermächtigung Seitens der Gemeinde unternommen werden durfte. Es kann die Gemeinde sich auch Keineswegs von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Ausgabe überzeugen. Wenn übrigens die Glöcke Sturmglöcke ist, so darf sie zu keinem sonstigen Zwecke benutzt werden, und müßten die Einkünfte für

Läuten derselben, welches bei Begräbnissen jedesmal ein Thaler ist, der Gemeinde zu gute kommen.

5) Was die Schulpumpe angeht, so gehört diese zu den Stadtpumpen, für deren Unterhaltung der Pumpenmacher Weber zu Unterbach 10 Thlr. jährlich erhält. Hiervon abgesehen gibt es Leute genug, welche die Unterhaltung der Schulpumpe für die Hälfte derjenigen Summe besorgen, die jährlich dafür beigenommen wird. Warum werden denn solche Arbeiten nicht öffentlich verdungen?

6) Was das Läuten beim Geburtsfeste Sr. Majestät angeht, so soll kein Bürgermeister in diesem Punkte der Gemeinde vorgehen; diese wird die Feierlichkeit selbst bestimmen und würdiger ihre Feste begehen, als mit bloßem Glockengeläute.

7) Wer für bestimmte Dienste besoldet wird, muß auch für seine Vertretung sorgen, daher kann die Ausgabe für die Vertretung der Hebamme nicht als richtig erscheinen. Uebrigens ist der Herr Bürgermeister in diesem Jahre ermächtigt und verpflichtet, mit den Aerzten, Hebammen und Flurhütern Verträge abzuschließen, worin auch dieser Punkt enthalten sein muß. Die Gemeinde kann bei vorliegender Sachlage nicht umhin, die Vorlage dieser Verträge nunmehr zu beantragen, damit sie sehe, wie weit hier ihrem Interesse genügt ist.

8) Was die 50 Thlr., welche von den Katholiken beigenommen sind, angeht, so muß Gemeinderath gegen diesen Punkt protestiren, weil nach der Schenkungs-Urkunde über dies Kloster und nach einem früheren Vertrage die 760 Thlr., welche aus dem Kirchen-Vermögen vergriffen sind, aus den verkauften Häuserplätzen des ehemaligen Klosters zu Gerresheim gedeckt werden mußten; also der Commune nicht zur Last gelegt werden konnten.

9) Endlich muß die Gemeinde auf Offenlegung der Urkunde über das Vermögen, welches ihr allein, oder der Stadt Gerresheim mit zugehört, und besonders auf bessere Vertretung ihrer Rechte dringen.

Was die Vorlage der vorhandenen Erwerbstitel über das liegende Gemeinde-Vermögen, namentlich über das Geschenk des Klosters angeht, so ist deshalb schon vor Monaten an den Bürgermeister die Aufforderung ergangen und dabei erwiesen, wie dieses zur ruhigen Abwicklung der Konflikte mit der Stadt Gerresheim wesentlich und zur Beschleunigung der Verwaltungsmaaßregeln unverläßlich sei. Statt diesem zu genügen, hat der Bürgermeister Maaßregeln genom-

men, welche den Gemeinderath veranlassen müssen, auf den zweiten Punkt „besserer Vertretung“ zu dringen.

Der Gemeinderath muß hier gegen den Bericht des Herrn Bürgermeisters vom 13. Juli cur. Folgendes bemerken: Die Gemeinderäthe von Ludenberg haben unter dem 1. März 1847 bereits ihr Budget festgestellt, welches ihnen, unbegreiflich genug, erst damals und auf ihr Drängen vorgelegt wurde, und dabei nur folgende Punkte vorbehalten.

Lit. 3. Nro. 1. *) Ausgabe für Steuer von verschiedenen Grundstücken im Betrage von 12 Thlr. 25 Sgr. — Die Gemeinderäthe verlangten vorher Aufklärung darüber, woher ihr Eigenthumsrecht an diesen Grundstücken entspringe, um nicht in die Lage zu kommen, Maafregeln über fremdes Eigenthum zu ergreifen.

b) Lit. V. Nro. 1. Gehalt eines Wegewärters, weil man diese 87 Thlr. jährlich durch Hand- und Spanndienste viel besser zu ersetzen sich im Stande fühlte.

c) Lit. VI. Für die Armen verlangte man eine Vorlage der Liste der Armen, welche den drei Gemeinden getrennt anheim fallen und eine Aufstellung der dafür nöthigen Gelder.

d) Lit. VII. Lit. 5—7. 8—14. Hielt sich Gemeinderath eine nähere Prüfung vor, weil das Schulvermögen nicht hinreichend belegt war, worüber die nähere Aufklärung des Bürgermeisters erwartet werden sollte. Die Trennung von Gerresheim motivirte Gemeinderath schon vorläufig damit, daß sein Bedürfniß auf Schule anders sei, als das einer Stadt, daß auch die Gemeinde nicht $\frac{1}{3}$, die Stadt Gerresheim aber $\frac{2}{3}$ der Kinder aufweist, während die Beiträge sich in umgekehrten Verhältnissen verhalten; endlich Gemeinde-Rath mit der Art der Schulzucht und Aufsicht und mit den Resultaten des Unterrichts sich nicht befriedigt erklären könne.

e) Endlich Pos. 9 (12) desselben Titels wurde vorläufig abgelehnt, weil auch hier die Offenlegung des Eigenthums-Titels der Gemeinde vom Bürgermeister vorher erfolgen mußte.

*) Es ist zu bemerken, daß das vorgelegte Budget nur für Ludenberg u. (getrennt von Gerresheim) aufgestellt war, daher stimmen Nummern und Summen nicht mit dem vorher abgedruckten. Die in Klammern beige-fügten Zahlen verweisen auf Letzteres.

Am 26. März 1847 wurde hier auch eine Versammlung unter Vorsitz des Bürgermeisters und Beisein des Herrn Landraths gehalten, um zu versuchen, ob die Differenzen nach §. 60 der Gemeinde-Ordnung zu schlichten sein möchten. Da sich auch bei dieser Gelegenheit herausstellte, daß der Mangel an Aufklärung, die fehlenden Lagerbücher und Erwerbmittel, die rückständigen Rechnungen wesentlich die Differenzen zwischen Stadt und Land verschuldeten, so wurde dem Bürgermeister, um ihm 4 Monate zur Arbeit Zeit zu schaffen, zwar gestattet $\frac{1}{3}$ der Gemeindesteuer auf die alten Bettel zu erheben, zugleich ihm aber auch gesagt, daß, wenn er jetzt nicht für die Abwicklung Sorge, unnachsichtig ihn vorgeschritten werden solle. Und er sorgte nicht. — Als am 10. Juni die Regierung, wie wir jetzt erst erfahren, neuerdings auf Stats-Feststellung drängte, was geschieht? Der Bürgermeister, unsere Drohungen fürchtend, stellt am 8. Juli 1847 den Etat einseitig mit der Stadt fest, berichtet attemwidrig unterm 13. Juli die Gemeinderäthe von Ludenberg, Mory und Bennhausen hätten die Feststellung abgelehnt, sagt nichts von der Sachlage, stellt vielmehr uns als Friedensstörer hin, und erschleicht so die Feststellung eines Stats, der die Regulirung unser Angelegenheit wieder ins Weite schiebt. Durch Zufall haben wir eine Kenntniß von der Sachlage bekommen. Der Landrath hat den Bürgermeister angewiesen, seinen Bericht der Gemeinde offen zu legen, was am 30. v. Mts. geschehen ist. Die Gemeinde Ludenberg, Mory und Bennhausen steht durch solche Maasregeln ihre Existenz und ihr Vermögen gefährdet, sie steht, daß ihr seitheriger Vertreter in der Person des Bürgermeisters ein solcher nicht ist, und nimmt daher den Antrag, daß die Sache untersucht und ihr ein anderer Vertreter gegeben werde.

Sie beantragt ferner die Offenlegung sämtlicher Rechnungen bis zum Jahre 1847, welche letztere ihr bereits nach der neuen Gemeinde-Ordnung im Juli gelegt werden mußte, und ersucht endlich um die Ernennung eines Commissarius, welcher die Gründe für die Auseinandersetzung mit der Stadt Gerresheim entgegen nimmt, und diese Auseinandersetzung, welche einstweilen nur auf die Armen gerichtet sein soll, regulirt.

Verhandelt Gerresheim, den 15. Juli 1848.

Zufolge Einladung des Herrn Bürgermeisters und unter dessen Vorsth traten heute unsere Gemeinderäthe zusammen, um über Folgen des zu berathen:

Betreffend das Dienstiegel des Vorstehers:
Genehmigte Gemeinderath die Anschaffung desselben.

Betreffend den Weg zwischen Grafenberg und
Aperkothen:

Erklärte Gemeinderath, daß er denselben für nützlich, und für Ober-Rath nothwendig erachte, auch nicht anders als bewahrheiten könne, daß es sehr dringend sei ihn schleunigst in Angriff zu nehmen, damit die arbeitende Klasse hiesiger Gegend Beschäftigung finde; — daß er sich aber an dem Ausbaue nicht theilnehmen könne, weil der gedachte Weg eine Chaussee sei, deren Unterhaltung dem Staate obliege. Betreffend die Auseinandersetzung der Armen- Bedürfnisse der Gemeinden Ludenberg, Mory, und Bennishausen von dem Stadtverbande Gerresheim, welche mittelst Rescript der Königl. Regierung vom 3. v. Mts. ausgesprochen und nach Erklärung des Herrn Vorsitzenden heute auch dem Stadtrathe vorgelegt ist:

Erklärte Gemeinderath, daß er, da nunmehr die Trennung der Armen- Bedürfnisse für die Außengemeinde und Stadt Gerresheim durch Verfügung der Königl. Regierung vom 3. v. Mts feststehe, sich auch nur dahin aussprechen dürfe, daß schon pro 1848 dieser Punkt in den Etats vorgesehen werden müsse.

Gerresheim, den 15. September 1848.

Gemeinde Ludenberg &c.

In der heutigen periodischen Sitzung, wurde folgender Beschluß gefaßt:

In Betracht, daß Gemeinderath unter dem 15. November 1847 in einem weitläufig motivirten Beschlusse den Herrn Bürgermeister Leven als pflichtvergessen der Königl. Regierung denuncirt, und auf dessen Entfernung bestanden hat, indem sein damaliges, auch jetzt noch fortgesetztes Verhalten die genannte Gemeinde überzeugen mußte, daß der genannte Bürgermeister sie zu vertreten nicht den Willen habe,

sondern vielmehr durch seine unwahren Berichte, durch das Verschleppen der Rechnungen, durch das Nichtausführen der Gemeinderaths-Beschlüsse, namentlich durch die Verschleppung der Vorbereitung für die jährlichen Stats und Nicht-Einholung der vom Gemeinderath beantragten, zur Regulirung der Gemeinde-Angelegenheiten nothwendigen Entscheidungen, die Gemeinde in Verwicklungen, Zwispalt und pecuniären Nachtheil gebracht hat.

In Betracht, daß genannter Gemeinderath jetzt schon seit seinem Bestehen 1846 auf die Ablegung der Gemeinde-Rechnungen bestanden hat, daß diese für die Jahre 1846 und 1847 noch ganz rückständig und für die Jahre 1844 und 1845 noch nicht in den Monitis erledigt sind, daß auch der Bürgermeister, obgleich dazu aufgefordert, bis dato noch keine Urkunde über das Gemeinde-Vermögen, kein Lagerbuch und überhaupt noch keine Akten vorgelegt hat, welche die Regulirung der Vermögens-Verhältnisse zwischen der hier vertretenen Gemeinde und der Stadt Gerresheim allein nur möglich machen können; daß deshalb, und weil auch die beantragte Offenlegung der früheren 1844 vorangehenden Gemeinde-Rechnungen nicht erfolgt ist, das Rechnungs-Wesen sich in den mißlichsten Verhältnissen befindet und deshalb die Controlle über die Verwaltung fast unmöglich ist.

In Erwägung, daß Gemeinderath es mit seiner Stellung und seinem Gewissen nicht verzeihen kann, diesen Zustand länger fortbestehen zu lassen, daß derselbe, da alle seine Beschwerden ohne Erfolg, sogar ohne Entscheidung geblieben sind, sich gezwungen gesehen hat, zu dem letzten Mittel zu greifen, und am 1. April dieses Jahres die Feststellung des Stats so lange zu verweigern, bis die Anstände gehoben sind.

In Erwägung, daß der Bürgermeister, statt nunmehr seine Pflichten zu erfüllen, neuerdings durch unrichtige Darstellung des Sachverhältnisses die Genehmigung des gedachten Stats pro 1848 von der königlichen Regierung erschlichen haben soll, daß sich hierbei Gemeinderath nicht beruhigen kann, und um die endliche Erledigung zu erzwingen, und um die ihm durch §. 100 der Gemeinde-Ordnung zur Pflicht gemachte Controlle wirksam zu machen, auch die Uebelstände dauernd zu heben, bei der Stats-Verweigerung verharren muß;

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath: „Dem Communal-Empfänger Scheider durch Gerichtsvollziehers-Akt mittheilen zu lassen,

daß gedachter Empfänger den Etat pro 1848, wenn er ihm für die Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen zur Umlage mitgetheilt sein möchte, nicht zu vollstrecken habe; ferner: die Königliche Regierung um schleunigste Erledigung der Gemeinde-Beschwerde zu bitten, und endlich, wenn dieser Bitte binnen 14 Tagen nicht deferirt sein möchte, daß Vorsteher am 15. Oktober c. die gesammten Urwähler der Gemeinde zusammen berufen soll, um diesen über die Sachlage Bericht zu erstatten, und mit denselben gemeinschaftlich über das, was zu thun, zu berathen.

Die bis dahin ergangenen Entscheidungen wegen der Trennung lauten:

In Bezug auf Ew. Wohlgeboren Mandberichte vom 13. pr. und in Folge der Verfügung der Königlichen Regierung vom 23. v. Mts. L. S. A. 4807, wodurch die Ernennung besonderer Bezirksvorsteher für die Sonnschaften Mory und Bennhausen genehmigt worden, er-
nenne ich hiermit zum Bezirksvorsteher für Mory den Gemeinderath Anton Dohm und für Bennhausen den Gemeinderath Adam Helling-
rath, wonach Ew. Wohlgeboren das Weitere veranlassen und den Vorsteher Stinshoff benachrichtigen wollen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1848.

Der Landrath.

Nachdem von der Königlichen Regierung die Trennung der Armen-Verwaltung der Stadt Gerresheim von den Außen-Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen genehmigt worden ist, wird auf den Antrag des Gemeinderaths zu Mitgliedern der Armen-Commission für letztere Gemeinde ernannt:

1. Stinshof für Ludenberg.
2. Wilhelm Dohm für Mory.
3. Adam Hellingrath für Bennhausen.

Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen und die Ernannten benachrichtigen.

Wegen Verpflegung der Armen und Uebernahme derselben von der einen oder andern Seite ist nunmehr zwischen beiden Armen-Verwaltungen das Nähere festzustellen.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1848.

Der Landrath.

Dem Herrn Bürgermeister zu Gerresheim.

Wird dem Gem.-Vorsteher Stinshoff in Copia mitgetheilt, mit dem Bemerken, daß die Gesamt-Armen-Verwaltungen sich am Montag den 16. Nachmittags 3 Uhr zum inhaltlichen Zwecke bei mir versammeln sollen, wozu hierdurch Auftrag ertheilt wird.

Gerresheim, den 12. Oktober 1848.

Der Bürgermeister.

Auf Ihre Eingabe vom 10. d. erwiedere ich, daß da der Gemeinderath von Ludenberg, Mory und Bennhausen sich zur Feststellung des Gemeinde-Kassen-Stats des Verbandes Gerresheim resp. des Communalsteuer-Umlagemodus nicht verstanden hatte, die Communalsteuer-Umlage nach dem bisherigen Modus zu dem Statsbetrage von der Königl. Regierung festgestellt worden ist, indem die Umlage durch die einzuleitende Regulirung der Armen-Angelegenheiten nicht länger aufgehalten werden konnte, auch eine Erstattung resp. Liquidation der Armen-Bedürfnisse vorbehalten blieb. — c.

Uebrigens ist der Bürgermeister angewiesen, die Regulirung der Sache sich ernstlich angelegen sein zu lassen und ihm deshalb schon Erinnerung zugegangen.

Sie werden hieraus ersehen, daß die Angelegenheit fortwährend in der Verhandlung ist, sich solche aber so plötzlich nicht ordnen läßt, auf die Beendigung aber möglichst hingewirkt werden soll.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1848.

Der Landrath.

Dem Gemeinde-Vorsteher Stinshoff zu Ludenberg.

Fortsetzung der Gemeinde-Verhandlungen.

Ludenberg, den 15. November 1848.

In der heutigen periodischen Sitzung nahm der Vorsitzende Veranlassung ein Rescript des Herrn Landraths vom 17. Oktober c. vorzulegen, und Gemeinderath darüber zu vernehmen, ob Gemeinderaths-Beschluß vom 15. September c. in Folge des mitgetheilten Landrathlichen Rescripts aufzuheben sei;

Gemeinderath beschloß:

Nach Einsicht der gedachten Landrathlichen Verfügung, worin den Gemeinden Ludenberg, Mory und Bennhausen das Recht ertheilt wird, die Liquidation, resp. Erstattung der Vorlage für die Armen-Bedürfnisse von der Stadt Gerresheim zu verlangen;

Nach fernerer Einsicht der Verfügung vom 4. Oktober c., worin für gedachte Gemeinden eine eigene Armen-Commission bestätigt, also nach dieser Seite eine eigene Verwaltung eingeführt ist, und

In Erwägung, daß noch die Auseinandersetzung über die Wege fehlt, welche kein Hinderniß hat, weil ihr derselbe Rechtsgrundsatz wie bei den Armen zu Grunde liegt, aus dem sie allein schon entschieden werden kann, überdies auch noch die Thatsache Platz greift, daß in diesem Punkte mit Gerresheim keine Gemeinschaft statt gehabt hat;

In Erwägung, daß zum Behufe der künftigen Liquidation die nöthigen Aktenstücke gesammelt werden müssen, ferner, daß die Beförderung der Rechnungslage dringend ist, beschließt Gemeinderath, daß der Beschluß vom 15. September einstweilen aufgehoben sein soll, unter Vorbehalt jedoch:

1. Daß eine Abschrift des, von der Regierung für dieses Jahr festgestellten Stats der Gemeinden Lutenberg, Moryp und Bennhausen, sowie eine Abschrift der bis dahin noch nie specificirten Rechnungen der bisherigen Armen-Verwaltung, und zwar mindestens seit der Zeit, daß auch die Gemeinde-Rechnung noch unerledigt ist, nämlich seit 1845 zu ihren Akten überreicht werde;

2. Die Armengelder, soweit sie seit obiger Trennung zu der Kommunal-Kasse eingezahlt werden mußten, für Rechnung des diesseitigen Gemeinde-Vorstandes gebucht und zu dessen Verfügung gestellt werden;

3. Daß die Entscheidung über die Wege-Gemeinschaft vor Jahres-schluß erfolge;

4. Daß die Rechnungslage, soweit sie gesetzlich rückständig, vor Aufstellung des Stats für das künftige Jahr erwirkt sei.

Verhandelt Gerresheim, den 15. März 1849.

Vorsitzender zeigte an, daß er wegen der Kommunalsteuer pro 1848 mit Execution belegt sei und Aehnliches einigen andern Mitgliedern bevorstehe;

Ferner, daß der Bürgermeister neuerdings mittelst Schellenklang habe bekannt machen lassen, daß für 4 Monate, also ein Monat mehr, als in diesem Jahre verfloßen ist, auf die alten Steuerzettel die Kommunalsteuer erhoben werden solle.

Gemeinderath beschloß einstimmig: In Betracht, daß alle Schritte,

welche Gemeinderath seit 3 Jahren gethan hat, um die Gemeinde-Verwaltung zur Regulirung des Rechnungswesens und zeitigen Vorlage des Etats, richtige Verwendung der Gemeindegelder und übrigen die Gemeinde-Verwaltung betreffenden Schritte zu bewegen, bisheran ohne Erfolg geblieben sind; daß selbst der im Protokoll vom 15. November 1847 und im Protokoll vom 15. September 1848 erneuerte motivirte Antrag auf Untersuchung gegen den Bürgermeister keinen Fortgang bekommen hat; daß noch immer seit 1845 die Rechnungslagen und seit 1843 die Monita unerledigt sind; daß der Etat jedes Jahr verspätet wird, und dieses Jahr sogar die Kommunalsteuer ohne Vorlage des Etats und ohne Genehmigung des Gemeinderaths auf die alten Steuerzettel beigegeben werden sollen, daß in Folge dessen Verdunkelungen entstehen, wovon die Unordnungen und Ueberforderungen bei der Erweiterung des Schulgebäudes vom Jahr 1846, sowie der im Jahr 1847 ausgefahrene ungeräumte Kies, die vergriffenen Kirchen-Kapitalien, und viele andere Angelegenheiten, welche als rein faktische nur im Laufe des Rechnungsjahres mit Sicherheit untersucht und beurtheilt werden können, Beispiele liefern.

Daß in Folge dieser Verdunkelung für die Gemeinde ein unbe-rechenbarer Schaden entsteht, den der Gemeinderath, ohne gewissenlos zu sein, nicht unterstützen kann und darf, sondern mit allen gesetzlichen Mitteln beseitigen muß; daß Gemeinderath diesem zufolge, nachdem er alle Wege der Vorstellung erschöpft hatte, am 15. September 1848 zu beschließen genöthigt war, bis zur Erledigung des gefährlichsten Uebelstandes, nämlich der Rechnungslage, die Steuer zu verweigern, daß seitdem sieben Monate verflossen sind, welche offenbar hinreichend waren, um Abhülfe zu schaffen, wenn nur mit genügender Energie verfahren würde.

In Betracht, daß nach dem Gesetze keine Gemeindesteuer erhoben werden darf, wenn Gemeinderath nicht gehört wurde, und daß derselbe eine solche, ohne Vorlage des Etats, nicht zu genehmigen verpflichtet erscheint.

In endlichem Betracht, daß das Polizeiwesen der Gemeinde im Außersten darniederliegt, indem Bettler und Vagabunden ungehindert theilweise mit Bettelstheinen des Bürgermeisters, die einzelnen Höfe täglich belagern.

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath:

1. Daß die Herren Stinshoff und Fahne sich unverzüglich mit der Ausfertigung dieses Protokolls dem Herrn Landrath vorstellen und ihn dringend ersuchen sollen, daß den Beschlüssen des Gemeinderaths vom 15. November 1847 und 15. September 1848 betreffend das Verfahren gegen den Bürgermeister und die Herbeischaffung der rückständigen Rechnungen Folge gegeben werde, und daß die unverzügliche Vorlegung des diesjährigen Etats bewirkt werde.

2. Daß, wenn diesem bis zum 15. kommenden Monats nicht entsprochen worden ist, sämmtliche Verhandlungen des Gemeinderathes durch die Zeitung veröffentlicht und den beiden Kammern, sowie dem Ministerium zur Kenntnißnahme und Abhülfe vorgelegt werden sollen.

3. Daß die Steuern pro 1848, sofern der Steuer-Empfänger, vorbehaltlich der Rechte der Zahler an die Stadt Gerresheim für das Zuviel-Bezahlte quittirt, zwar bezahlt, dagegen keine Gemeinde-Steuern pro 1849, bevor die nöthigen Rechnungen und der Etat vorgelegt ist, entrichtet werden sollen.

4. Daß ein Klurhüter für die Gemeinde anzustellen, und der Vorsteher ermächtigt sei, mit einem geeigneten Subject abzuschließen und den Vertrag dem Gemeinderath zur Genehmigung vorzulegen.

5. Daß der Herr Landrath zu ersuchen, den Bürgermeister zur Handhabung der Polizei zu veranlassen.

6. Endlich, daß der Armen-Vorstand unverzüglich seine Amtsverrichtungen antreten und seine Rechte und Pflichten in Ausübung bringen müsse.

Periodische Sitzung des Gemeinderaths vom 15. Juni 1849.

Die zur Abnahme der Gemeinderechnung beauftragte Commission erstattete dahin Bericht, daß sie nicht im Stande sei, die Revision der Rechnung vorzunehmen, weil der Bürgermeister sich geweigert habe, die als Beleg dienende Armen-Rechnung vorzulegen, und auf die deshalb vor etwa 3 Wochen geschehene Beschwerde beim Landrath noch keine Abhülfe erfolgt sei.

Gemeinderath nahm Gelegenheit, den anwesenden Schmitz über die Aeußerung zu fragen, welche Bürgermeister Leven sich vor etwa 2 Monaten gegen ihn, rücksichtlich der Nichtzahlung der Armengelder erlaubt habe. Schmitz erklärte, zu angegebener Zeit sei er in das

Bürgermeistereibureau getreten, dort seien mehrere Personen anwesend, und die Armen in einem Nebenzimmer gewesen. Leven habe ihn mit den Worten empfangen: „Da kommt auch einer von denen, die Schuld daran sind, daß heute die Armen nicht ausgezahlt werden können.“

Gemeinderath hielt sich vor, sowohl über diesen Punkt, als auch über den ersten seine Beschlüsse zu fassen.

An der Kaisersburg in der Gemeinde Ludenberg,
den 19. Juni 1849.

In Folge geehrter Verfügung des Königl. Landraths zu Düsseldorf Nro. 4371 vom 8. v. Mts. hatte der unterzeichnete Bürgermeister die Mehrbeerbten der Gemeinden Ludenberg, Morp und Bannhausen auf heute hierhin eingeladen, um dieselben um ihre Meinung über die fernere Trennung oder Nichttrennung dieser 3 Gemeinden von der Stadt und Gemeinde Gerresheim gutachtlich zu vernehmen. Zu diesem Endzwecke wurden die Verzeichnisse der Mitglieder dieser einzelnen zur Zeit faktisch bestehenden Gemeinden, welche zur Ausübung des Gemeinderichts (§. §. 33, 36 der Gemeinde-Ordnung) befugt sind, nach gewöhnlicher Publikationsart 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramte zu Gerresheim offen gelegt, ohne daß dagegen Reklamationen erhoben worden sind.

Die Anzahl dieser Abstimmungsberechtigten Mitglieder beträgt:

- a. überhaupt 29 und sind solche
- b. als Einwohner der besagten 3 Gemeinden mittelst Rundschreiben durch den Polizeidiener, dagegen die Auswärtigen durch den unterzeichneten Bürgermeister schriftlich zur heutigen Versammlung eingeladen worden.

Nachdem die Versammlung mit den bezüglichlichen Verfügungen

1. des Königl. Ober-Präsidiums von Coblenz Nro. 2412 vom 13. April,
2. der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nro. 4558 vom 28. ejusdem und
3. des Königl. Landrathsamtes allda Nro. 4371 vom 8. v. Mts. im Betreff desselben, nämlich in Person des Herrn Landraths Freiherrn von Frentz gehörig bekannt gemacht und über den vorliegenden Gegenstand Vortrag gehalten worden, stellte der vorsitzende Bürgermeister die Frage: ob die bisherige durch die Ober-Präsidial-Verfügung vom 13.

April c. nicht als gesetzlich anerkannte Trennung der Gemeinden Mory, Lubenberg und Bunnhausen von der Stadtgemeinde Gerresheim noch fernerhin bestehen resp. von jetzt an rechtskräftig ausgesprochen werden möge. Vor Abstimmung über diese Frage übergaben die Anwesenden den hier angeschlossenen Protest mit dem Bemerkten, daß sie sich demungeachtet der Abstimmung nicht enthalten wollen.

Es wurde nunmehr die Liste der Mehrbeerbten resp. zum Gemeinderechte Berechtigten vorgelesen.

Es ergab sich, daß von den darin angeführten 29 davon 21 erschienen waren, außerdem reichte der Pachter Johann Rohland die schriftliche Erklärung des abwesenden Wilhelm Nitterskamp ein, auch produzierte der Forstverwalter Schülin eine Vollmacht des Grafen von Hatzfeld, ihn im heutigen Termine zu vertreten.

Obgleich die schriftliche Abstimmung, sowie die Vertretung von dem Landrath als gesetzlich nicht anerkannt werden konnte, so wurde doch Erstere dem Protokoll beigefügt und von letzterem Notiz genommen.

Forstverwalter Schülin erklärte ferner, daß der Herr Graf von Hatzfeld seine schriftliche Erklärung noch einreichen werde.

Nachdem die vorstehend angeführte Frage nochmals deutlich vorgelesen, wurde dieselbe von den 21 Gemeindeberechtigten mit „Ja“ beantwortet, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. v. Dvstin. J. Stinshoff. Meckenstock. W. Dohm.
 A. Hellingrath. Posberg. A. Dohm. C. Lipgens.
 Christ. Lipgens. Nellenberg. Haack. Gumpertz.
 J. Kuhles. C. Gürten. C. Schmitz. F. Dr. Böcking.
 P. Bürtel. A. Stommel. Fahne.

a. u. s.

gez. Leven. gez. v. Freng.

Protestation.

Die unterzeichneten Urwähler der Gemeinden Lubenberg, Mory und Bunnhausen, halten sich für verpflichtet, gegen die Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 13. April d. J., sofern diese irgendwie die Rechten der genannten Gemeinden auf Selbstständigkeit beeinträchtigen möchte, sowie gegen jede Consequenz, welche daraus gezogen werden dürfte, daß Urwähler heute eine Erklärung über ihre Wünsche

auf Selbstständigkeit abgegeben haben, feierlichst zu protestiren und zwar aus folgenden Gründen:

„Die 3 Gemeinden waren, soweit die Urkunden reichen, für sich bestehende Honnschaften unter ihrem Honnen, und verwalteten ihre Vermögen selbstständig; über diese Thatsachen gibt das Archiv zu Düsseldorf die zuverlässigste Auskunft.“

„Als durch Napoleons Decret vom 14. November 1808 die neue Eintheilung des Großherzogthums Berg erfolgte, blieben genannte 3 Gemeinden in ihrer Selbstständigkeit aufrecht erhalten, wie dieses durch die Gesetz-Bülletins für das Großherzogthum Berg, I. Abtheilung Seite 66 ausdrücklich feststeht.“

„Durch die Verordnung vom 15. April 1815 über die Eintheilung der Königlichen Staaten ist in diesem Punkt nichts geändert. Die drei Gemeinden blieben rechtlich als selbstständig aufrecht erhalten, nur in sofern trat faktisch eine Aenderung ein, indem für die 3 Gemeinden, für die Stadt und für die Honnschaft Erkrath ein einziger Gemeinderath ernannt wurde, und hierin der Bürgermeister Gelegenheit fand, Verwaltungs-Maßregeln durchzusetzen und Rechnungs-Verhältnisse herbeizuführen, die unerhört sind, und die bekanntlich bisher aller ernstest Mittel ungeachtet noch nicht haben regulirt, selbst bis jetzt, seit 1846, noch nicht zur Abrechnung gebracht werden können. In dieser Zeit ist denn auch gegen die Absicht des Gemeinderaths, der übrigens über die Rechnungen und deren Form gar nicht gehört ist, sie auch meist rückständig fand, und über dies gegen die überwiegende Zahl des städtischen Gemeinderaths zu wenig Stimmen hatte, in 2 Punkten eine Gemeinschaft zwischen den genannten 3 Gemeinden und der Stadt eingeführt. Diese beiden Punkte sind Schulen und Armen. In beiden wurde die Theilnahme der 3 Gemeinden in Anspruch genommen, um Anstalten ins Leben zu rufen und zu stützen, welche einen städtischen Klang haben und ohne diesen unzweifelhaft eine, sowohl für Gerresheim als die 3 Gemeinden bessere Gestalt und Richtung bekommen hätten, wie unten näher angedeutet, zur Zeit aber vollständig erwiesen werden soll. In beiden Punkten wurde übrigens nur eine formelle Gemeinschaft eingeführt, keine volle materielle, indem Manches was dem Vortheile der Stadt nicht paßte, getrennt aufgebracht, oder den 3 Gemeinden über alle Grenzen des Rechts hinaus, fast aus-

schließlich zugemuthet wurde; z. B. die Aufbringung des Schulgeldes durch die Fixirung des Lehrergehaltes.“

„Außer den beiden Punkten und überhaupt überall, wo der städtische Vortheil es gebot, wurde die Gemeinschaft nicht anerkannt; z. B. bei der Landtags-Angelegenheit, bei den Wegen, bei der Annahme von Geschenken und dem sonstigen Aktivvermögen. Als Sr. Majestät im Jahre 1837 die Klostergrüter in Gerresheim der Gemeinde schenkte, wurde unter dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Stadt von Ludenberg, Mory und Bennhausen eine dem Haushalt nach getrennte Gemeinde sei, das Geschenk nur als der Stadt zustehend, in Anspruch genommen. Die Stadt hat es sich alle in zugeeignet, es theilweise veräußert, und den Mietherlös aus dem Zurückbehaltenen sowohl, als den Kaufzins des Veräußerten zu ihrem Nutzen verwandt.“

Bei diesem Stande der Dinge, wurden denn auch im Jahre 1846 die Stadt und die 3 Gemeinden, und zwar mit ausdrücklichem Beschluß des Stadtrathes, weil die Stadt für ihr Privat-Vermögen und ihre Geschenke fürchtete, als getrennte Corporationen hingestellt und für beide durch die Urwähler besondere Gemeinderäthe gewählt, die seitdem jetzt 3 Jahre fungiren und die mannichfachsten Geschäfte und Rechnungsverhältnisse veranlaßt haben.

Durch die ohne Protestation vollzogene Wahl ist der seitherige, rechtlich und faktisch getrennte Zustand beider Gemeinden auch durch die Urwähler der Stadt anerkannt und gewährleistet, mithin 2 der neuen Gemeindeordnung vollständig erledigt.

Was kann solcher Sachlage die Stadt entgegensetzen? Nur ihre der S. Bereicherungssucht.

Nicht zufrieden, sich auf Kosten der 3 Gemeinden seither bereichert und durch die in der Wahloperation vom Jahre 1846 erlangte Selbstständigkeit, sich den Besitz von Geschenken an Werth von mehreren Tausend Thalern zugesichert zu haben, verlangt sie neben dieser Selbstständigkeit auch noch fernerhin eine Gemeinschaft mit den 3 Außengemeinden zu ihrem alleinigen Vortheil auf ewige Zeit gewährleistet, also eine Communio, wie sie seither in der Welt noch nicht bekannt gewesen ist.

Diesem Anstinnen haben sich die 3 Außengemeinden nicht fügen können, namentlich haben sie es nicht zugeben dürfen, daß die Stadt in den Armen größtentheils nur Arbeits-scheue großzieht, daß sie die

gemeinsamen Armenfonds nur verwendet, um sich Einleger zu verschaffen, die ihren Häusern und Neubauten den Miethwerth sichern und die demokratischen Bewegungen der Stadt unterstützen und durchführen.

Dieses erwägend, hat die Königliche Regierung unterm 3. Juli 1848 entschieden, daß die Armenpflege für die Stadt und die 3 Gemeinden getrennt behandelt werden sollte, und sind auch sogleich zwei getrennte Armen-Vorstände ernannt und in Thätigkeit gesetzt. Diese Verfügung vom 3. Juli ist am 15. desselben Monats dem Stadtrath mitgetheilt, derselbe hat aber erst mehrere Monate später, als die 3 Gemeinden die selbstständige Armenverwaltung auszuüben anfangen, die genannte Verfügung aber längst die Rechtskraft beschritten hatte, dagegen Einspruch erhoben und so die Verfügung des Ober-Präsidenten vom 15. April d. J. dahin erwirkt, daß zuvor nach §. 2 der Gemeindeordnung verfahren, bis dahin aber beide Gemeinden als Eine betrachtet werden müßten.

Gegen diese Verfügung und alle Consequenzen daraus, müssen die 3 Gemeinden sich verwahren; denn:

1. Durfte der Recurs gemäß §. 117 der Gemeindeordnung nicht berücksichtigt werden.

2. Konnte, seit die Urwähler-Versammlung im Jahr 1846 ohne Protest die Trennung durch die Wahl anerkannt hatte, die später einseitige Reklamation des Stadtrathes über die Armenangelegenheit in der rechtlichen und faktischen Stellung nichts mehr ändern und jedenfalls nicht zu einer so durchgreifenden Entscheidung führen.

3. Müßten die 3 Gemeinden nach wie vor noch behaupten, daß sie abgesehen von zwei Punkten, soweit in diesen eine Gemeinschaft lag, stets einen für sich bestehenden Etat, auf Grund des Bürgermeister-Etats, gehabt haben, daß dieser durch die Ungeschicklichkeit des Bürgermeisters nur nicht immer klar gestellt ist, wie dieses die Rechnungen beweisen und daß er in manchen Punkten gar nicht zur Kenntniß der Regierung gekommen, namentlich in allen Punkten nicht, die durch persönliche Leistungen beseitigt sind.

4. Müßte eventualiter, wenn noch jetzt nach §. 2 der Gemeindeordnung verfahren und dabei die Aussicht der Stadt Gerresheim in Betracht gezogen werden dürfte, die Parität zwischen beiden Gemeinden beobachtet, und bei Aufstellung der Liste der heute zu hörenden Urwähler entweder für Gerresheim nur eine Prinzipalsteuer

von 3 Thlr. unter Ausschluß der Klassensteuer, oder für Ludenberg u. s. w. ein Grundsteueratz von 2 Thlr., unter Zuziehung aller mit 4 Thlr. Klassensteuerpflichtigen maßgebend sein, hierdurch würde sich bei heutiger Abstimmung ein, für die 3 Gemeinden um mehr als dreifach günstiges Verhältniß herausstellen.

(Folgen die Unterschriften von 22 Uhrwählern. Es unterschrieb nämlich auch der Bevollmächtigte des Grafen.)

Kaisersburg, den 15. Oktober 1849.

Betreffend die Anstellung eines neuen Lehrers beschloß Gemeinderath, daß er zwar die Anstellung eines solchen für das laufende Jahr genehmige, indessen mit Rücksicht auf die enorme Höhe der Communalsteuer und auf die Erfahrungen im Elementar-Schulunterricht die Theilung der Schüler in zwei Klassen, von denen die eine in den 3 Morgenstunden die andere Nachmittags unterrichtet werde, beantragen müsse. Gemeinderath legt dabei Folgendes zu Grunde:

Denkschrift über das Schulwesen.

Die Erfahrung lehrt es, daß im jugendlichen Alter durch ein zu lange fortgesetztes Lernen die Aufmerksamkeit und hiermit die Frucht des Unterrichts verloren geht. Pädagogen, welche sich darüber Erfahrung gesammelt haben, behaupten, daß 3 wohl angewendete Stunden täglich, für dieses Alter vollkommen ausreichen. Die Erfolge, welche man mit diesem System im Oberbergischen erzielt hat, wo die Klassentheilung zu drei Stunden schon längere Zeit versucht ist, bestätigen diese Behauptung auf das Glänzendste und es ist dringend, das System auch bei uns einzuführen:

1. Weil durch die Trennung der Klassen der Lehrer immer nur die Hälfte der seitherigen Kinder vor sich hat, der Unterricht mithin individueller wirken kann, der individuelle Unterricht aber anerkannt der Beste ist.

2. Weil durch die Theilung das sittliche und körperliche Wohl der Kinder mehr gefördert erscheint. In der Schule werden sie während des Unterrichtes für denselben aufmerksamer, empfänglicher bleiben, also schneller auffassen, sie werden weniger unbeschäftigt, für die Schullaster weniger zugänglich, gegen den Hang zur Unthätigkeit und seinen Folgen für die spätere Lebensperiode mehr gesichert. Sie werden zu Hause an eine mehr in das Leben greifende körperliche

Thätigkeit gewöhnt, körperlich durch Bewegung gestärkt und für das Familienleben und die künftigen Berufsgeschäfte inniger erzogen werden können. Sehr viele Kinder, nämlich alle diejenigen, welche auf dem Lande zu weit von der Schule wohnen, als daß sie Mittags nach Hause gehen könnten, werden an dem häuslichen Tische eine bessere Nahrung finden, sie werden während dieser Zeit die, ihnen jetzt ganz entzogene, Aufsicht ihrer Eltern und Angehörigen genießen und bei schlechter Witterung und böser Jahreszeit gegen Unwohlsein bessern Schutz haben.

3. So wie die Kinder aus diesem Grunde mit mehr Liebe, der Schulzwecke selbst willen, sich zu der Schule begeben werden, so werden auch die Eltern sie mit weniger Opfern und mehr Sorgfalt dazu anhalten. Die Wohlthätenden werden die Entbehrung des kindlichen Umganges nicht so lange empfinden, sie werden für die individuelle Erziehung mehr Zeit gewinnen, die individuellen Fähigkeiten mehr zu überwachen, zu beleben, zu richten und namentlich zu praktischer Thätigkeit anzuhalten im Stande sein. Den entfernt wohnenden werden die oft äußerst drückenden Kosten des Mittagessens außer dem Hause und des Unterbringens während der Mittagsstunde erspart. Einem großen Theile der Eltern wird in der häuslichen Beschäftigung der Kinder eine erhebliche Erleichterung gewährt.

4. Den Gemeinden, deren Lasten sich so gesteigert haben, daß sie fast unerreichbar zu werden drohen, wird eine bedeutende Erleichterung geschafft werden. Bekanntlich ist die Ausgabe für die Schule eine der Hauptlasten. Durch die Theilung der Klassen werden die Kosten sich fast um die Hälfte vermindern. Ein Schullokal wird die doppelte Anzahl Schüler fassen, ein Lehrer die doppelte Anzahl Schüler unterrichten. In selbigem Maße werden sich die Bedürfnisse für Heizung, Licht und Unterhalt großer Gebäude vermindern.

5. Auch für die Lehrer wird eine wesentliche Verbesserung eintreten. Weil ein Lehrer die doppelte Anzahl Schüler zu unterrichten im Stande sein wird, wird man sein Gehalt erhöhen, seinen Fleiß besser belohnen und dennoch an dem Schullokal und dem darauf zu verwendenden Kapital große Summen sparen. Der Lehrer wird auch zum Unterricht befähigter dastehen, er wird eine anregendere Beschäftigung finden, jemeher er sein Wirken der Individualität zuwenden kann, er wird daher auch mehr Liebe zur Sache gewinnen.

6. Man wird die Schullokale vortheilhafter für die Gemeinde verlegen können. An die Stellen der jetzigen, meistens ganz unbrauchbaren Unterlehrer wird man durch die Ersparung im Personal einen besser besoldeten Oberlehrer stellen und diesen selbstständig in dem entfernten Theile der Gemeinde zu deren Besten niedersetzen können. Man wird dadurch in manchen Gemeinden, z. B. in einer ganz nahe liegenden wo ein Drittel der Schulkinder weiter als $\frac{3}{4}$ Stunden von der Schule wohnt, den Weg und damit die Gefahren für Gesundheit in schlechter Jahreszeit ersparen.

Schloß Roland, den 15. Oktober 1849.

A. Fahne.

Am 31. Dezember 1849 wurde unter dem Vorsitze des Bürgermeisters unser Gemeinderath ergänzt. Drei Mitglieder desselben waren dem Gesetze gemäß durch das Loos ausgeschieden. Ebenso viele wurden heute neu gewählt und zwar auf Verfügung der höhern Behörden.

Den 15. Januar 1850.

Auf den Vortrag des Herrn Fahne, daß der Herr Bürgermeister Nottländer die Versicherung ertheilt habe, es solle das künftige Budget nicht eher wieder aufgestellt werden, bis die Entscheidung über die Trennung der Gemeinden erfolgt sei, und werde er diese, selbst wenn es ihm eine Reise nach Coblenz kosten müßte, vor Ende März erzielt haben, — beschloß Gemeinderath: Die Kommunalsteuer pro 1849 noch einmal zu zahlen, jedoch unter dem Bedinge, daß die Quittung unter Vorbehalt des zuviel Gezahlten ertheilt und dem Herrn Bürgermeister zu Protokoll erklärt werde, wie Gemeinderath nur mit Rücksicht auf die von ihm ertheilte Versicherung die Zahlung genehmigt.

Der Herr Vorsitzende wurde mit der Ausführung dieses Beschlusses und Berichterstattung über die Rückäußerung des Herrn Bürgermeisters beauftragt.

Unser Gemeinderath hatte der Königl. Regierung mehrmals vorgestellt, daß auch der Stadtrath von Gerresheim ganz ungeseglich

bestehe, wenn unser Gemeinderath nicht zu Recht beständig sei, indem dann Stadt und Land als eine Gemeinde daständen, und gemeinschaftlich den Stadtrath nach ganz andern Grundsätzen als den bestehenden, das heißt aus dem Bereiche unserer Gemeinde ganz offenbar die größere Anzahl seiner Mitglieder zu wählen hätte. Es war hinzu gefügt, daß bei dem Schwanken der Regierung zwischen einem und dem andern System nicht allein Haß zwischen den Gemeinden sondern auch rechtlicher Nachtheil aus der Rechtsunsicherheit entstehen müßten. Nichts desto weniger war eine direkte Entscheidung nicht zu erlangen gewesen. Es war, als beachte man die Ansprüche der Außengemeinde als der ruhigeren, besonnenen weniger zu fürchtenden am Besten.

Am 21. Juli 1849 erfolgte die Entscheidung, daß der Etat für Ludenberg und Gerresheim noch in der früheren Weise fortgeführt werden solle, so daß also die Aufklärung über das Klostergeheim, die Controlle der Wegarbeiten und vieles Andere, zu Gunsten des Bürgermeisters und der Stadt nach wie vor unaufgeklärt blieb. Zu gleicher Zeit drohte die Regierung, daß wenn Ludenberg ferner nicht eher den Etat feststellen wolle, bis er vollständig von Gerresheim getrennt aufgestellt sei, die Feststellung desselben auch ohne uns erfolgen solle. Unser Gemeinderath beschloß hierauf am 30. Aug. 1849: in Erwägung, daß einer Kön. Regierung, wenn sie sich berechtigt glaube, ohne gesetzliche Autoritäten Maßregeln zu treffen, und sogar dieses im Voraus androhe, ohne daß sie die Hindernisse hebe, welche allein nur sie heben kann und in drei Jahren nicht gehoben hat, obgleich sie in wenigen Tagen gehoben werden konnten, die Erfolge zu ihrer Vertretung anheim zu geben seien;

Daß, in fernerer Erwägung, gegenwärtiger Gemeinderath in seiner jetzigen Organisation jede Gefahr, welche den von ihnen bisher vertretenen Gemeinden drohen, abzuwenden gehalten ist;

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath:

Hält jede Entschliessung über die Feststellung des Etats pro 1849 durch die Beschlußnahme vom 19. April und 2. Juni dieses Jahres für erledigt, verwahrt sich gegen jede andre Maßregel erklärt sie für ungesetzlich und unvollstreckbar.

Setzt erst, nachdem die Akten in einer für die Sache von mehr als 2000 Seelen so wichtigen Angelegenheit seit Juni abermals fast

6 Monate unangerührt*) gelegen hatten, erfolgte eine Verfügung, daß die Urwähler abermals und zwar über die Gründe ihrer Trennung und dabei Ludenberg, Mory und Bennhausen, jedes für sich vernommen werden sollen. In dem dazu anberaumten Termine vom 1. Februar 1850 gaben alle 3 Gemeinden einstimmig folgende Erklärung zum Protokoll des Landraths:

Erklärung vom 1. Februar 1850, an der Kaisersburg zum Protokoll des Bürgermeisters Nottländer in Anwesenheit des Landraths übergeben.

Die Gemeinde Ludenberg, Mory und Bennhausen in ihren unterzeichneten Urwählern erklärt, daß sie unter Aufrechthaltung des Protestes vom 19. Juni vorigen Jahres unter Andern aus folgenden Gründen mit Stadt Gerresheim nicht ferner in Vermögensgemeinschaft sein will.

1. Weil sie stets dem Rechte nach von der Stadt getrennt als selbstständige Corporation dagestanden hat.

2. Weil die Zustände und Bedürfnisse der hier in Rede stehenden Gemeinde von denen der Stadt verschieden sind.

3. Die Interessen der Erftern in der Vertretung, wie sie in neuester Zeit stattgehabt hat, diese Vertretung mag wie im Anfang durch einen für Land und Stadt gemeinsamen Gemeinderath oder, wie seit Einführung der neuen Gemeindeordnung, durch einen für Land und Stadt getrennten Gemeinderath geschehen sein, überall nicht allein vernachlässigt und unberücksichtigt geblieben, sondern sogar direkt gefährdet, gedrückt und verletzt worden sind, namentlich indem:

A. Die Stadt ihr Stimmenübergewicht benutzt hat, um ihre städtische Verhältnisse zu heben, einzelne Einwohner der Stadt zu be-

*) Von untergebenen Beamten verlangt man Erledigung binnen 14 Tagen und schreitet nach verstrichener Frist zur Execution, ja man erlaubt sich sogar einen ähnlichen Styl gegen unabhängige Personen, selbst in Fällen wo man auf Gefälligkeit rechnen muß. Wo liegt hier das nobile officium.

günstigen, die geldbringenden Angelegenheiten in die Hand zu nehmen, und namentlich:

aa. Eine Armenverwaltung ins Leben treten zu lassen, zu welcher der ärmste Land-Eigenthümer mehr zahlt als der städtische Rentner, bei welcher die Armeavorstände der Außengemeinde nicht zur Berathung und Mitentscheidung, sondern nur zur Unterschrift der Quittungen benutzt wurden.

bb. Eine Gemeindeverwaltung eintreten zu lassen, die zu den schlechtesten gehört, die man kennt, eine Verwaltung, welche keine Lagerbücher führt, über das Gemeindevermögen keinen Aufschluß geben will oder kann, Staatsüberschreitungen in unerhörter Summe zur Regel erhoben hat, die Geld-Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeinde in stets mindestens 5 Jahren rückständigen Gemeinderrechnungen verschleppt und verdunkelt, durch die unbedonnenste Verwaltung des Gemeindebudgets schon zu einer die Staatslasten übersteigende Höhe hinaufgebracht und dabei die Außengemeinde nicht anders als Geldquelle im Auge gehabt, ja sich sogar soweit gegen dieselbe vergangen hat, sie durch falsche Berichte bei den Behörden, durch systematisches Aufwiegelu bei den Armen u. s. w. in Schaden zu bringen.

B. Das Ansehen und die Willensfreiheit der Außengemeinde bei Aufsitzen, wie sie die Stadt im Jahre 1848 und 1849 veranlaßt hat, trotz dem, daß Jene dreimal mehr als diese steuern, gefährdet, wo nicht vernichtet dasteht.

C. Das Institut der vorgesetzten Behörden gegen solche Zustände (Nro. 3. A. u. B.) nicht zu schützen vermag, indem dieselben trotz allen Bitten und Beschwerden der Außengemeinde, trotz Darlegung obiger Verhältnisse, ja trotz dringender Gesuche um Untersuchung von Vergehen und Amtsverbrechen nicht allein keine Abhülfe herbeigeführt, sondern sogar die Stadt auf Grund deren unrichtigen Berichte dadurch daß man deren einseitiges Budget ohne Berücksichtigung der Rechte der Außengemeinde und deren Gemeinderäthen auch für diese vollstreckbar erklärte, in ihrem ungesetzlichen Wirken unterstützt und den Schaden der Außengemeinde gefördert haben.

D. Durch alles dieses die ganze Gegend in Verruf gebracht und die Güter darin entwerthet sind.

4. Eine Vereinigung der Stadt- und Landgemeinde zu einer Vertretung rechtlich und moralisch unmöglich sein würde, indem dann

A. die Landgemeinden zu Stadtrecht gelangen müßten;

B. die Zustände und Verhältnisse der letzten viertelhalb Jahre nicht zu rechtfertigen wären; weil die Gemeinderäthe der Landgemeinden, da sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften für Stadtvertretung gewählt sind, ebensowenig wie die Stadträthe, da bei ihrer Wahl die Landgemeinden nicht konkurriert haben, für die Zeit, wo sie verwalten, ohne alle Legitimation gehandelt haben würden; die vielen Landbewohner, welche mit 24 Thlr. und mehr direkter Steuer an der Stadtrathswahl Theil zu nehmen berechtigt gewesen wären, als ungesetzlich behandelt da ständen; aus allen diesen Gründen also alle Verhandlungen sowohl bei dem Gemeinde- als Stadtrath wirkungslos, alle Vertragsverhältnisse unverbindlich, Streitigkeiten und Prozesse unvermeidlich und wahrscheinlich für Administration und Verwaltung von den nachtheiligsten Folgen sein würden.

C. Die frühern Verhältnisse namentlich die Rechnungs-Zustände, die Verschleppungen, ganz besonders das Klostergeschenk, der Bau des Stadthauses, die vergriffenen Kirchen- und andern Kapitalien unabsehbare, für den Frieden von 4000 Seelen ebensowohl als manchen Beamten höchst verderbliche Prozesse und Reibungen herbeiführen müßten, deren Tragweite selbst für die Umgegend und Verwaltung nicht leicht zu bestimmen sein dürfte.

D. Die 3 Landgemeinden vermöge ihrer Lage außer Stande sind, mit der Stadt sich zu einem organischen Ganzen zu verbinden.

E. Durch die Vereinigung nicht allein die Richtung der 3 Gemeinden beschränkt, sondern auch ihre Interessen unterdrückt erscheinen würden, indem die 3 Gemeinden vermöge des jetzt beliebten Modus, der Kopffzahl 1 zu 3 immerhin nur $\frac{1}{3}$ der Stadträthe ernennen, also stets in der Minorität stehen; deßhalb nach dem, von der Stadt stets beobachtenden Modus für die Erhebung der Steuer, nach wie vor $\frac{2}{3}$ derselben tragen und dagegen ebenfalls nach wie vor, für ihre Interessen und Bedürfnisse nur einen kaum zu nennenden Antheil an Kommunal-Einkommen ausgeworfen, dabei in ihrer politischen Stellung sich ganz vernichtet finden würden, und überdies alle oben No. 3. A. und B. vermerkten Zustände zur Lähmung des Ganzen fortdulden müßten, kurz, niemals für das Aufleben ihrer Interessen mit Sicherheit und Erfolg wirksam zu sein im Stande wären.

Schließlich erklären Unterzeichnete, daß sie die Verbindung der 3 Gemeinden Lutenberg, Morp und Bennhausen zu einer Gesamtgemeinde unterstützen. (Folgen die Unterschriften.)

Nach abermals fast 2 Monaten, nachdem man gemächlich das neue Gemeindegesetz vom 11. März 1850 die Rechtskraft hatte beschreiten lassen, erfolgte ein Schreiben des Bürgermeisters, worin er uns lakonisch anzeigte: es sei unsere Vereinigung mit der Stadt verfügt, und werde er solche einleiten. Unser Gemeinderath beschloß demnach am 15. Juni 1850:

In Betracht, daß die hier vertretenen 3 Gemeinden rechtlich und thatsächlich eine für sich von Stadt Gerresheim getrennte Gemeinde bilden, und als solche gemäß §. 151 der neuen Gem.-Ordn. vom 11. März 1850 nicht in eine Gemeinde mit der Stadt verschmolzen werden dürfen, daß auch darüber, daß irgend eine competente Behörde diese Verschmelzung versucht habe, den hier anwesenden Gemeinderäthen nichts bekannt ist; daß zwar eine vom Herrn Bürgermeister erlassene Verfügung in diesem Sinne spricht; daß derselbe aber die Mittheilung derjenigen Entscheidungen, welche ihn zu dieser Sprache veranlassen, unterlassen hat; daß Gemeinderath die Rechte der Gemeinde zu vertreten verpflichtet ist, und diese Verpflichtung auch vollständig zu erfüllen, eingedenk bleibt;

Aus diesen Gründen beschließt Gemeinderath, die obige Versammlung vom 17. d. Mts. nicht zu beschicken, sondern vorerst die Mittheilung der Entscheidungen der competenten Behörden zu erwarten, jedenfalls aber über die in Rede stehenden Fragen selbstständig zu berathen und entscheiden.

In Betracht, daß eine Entscheidung des Ober-Präsidenten vorliegen soll, wonach die Trennung der 3 Gemeinden von der Stadt Gerresheim nicht genehmigt ist, daß diese Entscheidung auch bei Einführung der neuen Gemeindeordnung gehandhabt werden soll, daß hierdurch die Rechte der in Rede stehenden 3 Gemeinden auf das gefährlichste gekränkt sind, und jede Abwehr dringend erscheint, daß deshalb eine vollständige Darstellung der Sachlage und deren rechtliche Begründung nicht zu vermeiden bleibt und hierzu eine Ausnahme der wesentlichen Aktenstücke nothwendig ist; daß diese Darstellung sowohl zum Behufe der Mittheilung an die Ministerien und deren Räthe, als eventuell an die künftigen Kreis- und Provinzialbehörden unge-

wöhnlich vervielfältigt werden muß; dieserhalb aber die Druckform am zweckmäßigsten erscheint. Aus diesen Gründen beschließt der Gemeinderath: daß ein schriftkundiger Mann in obigem Sinne mit einer Ausarbeitung beauftragt und dessen Arbeit auf Kosten der Gemeinde zum Behufe der Mittheilung an die betreffenden Behörden gedruckt werden soll.

Um uns mittlerweile über die Sachlage aufzuklären, schickten wir eine Deputation ab, welche in Düsseldorf die etwa vorliegende Verfü- gung aufspüren sollte, und sie brachte in Abschrift folgende Entscheidung:

Mit Bezug auf Ihren Bericht vom 18. Februar d. J. (Nro. 1059) eröffnen wir ihnen, daß der Herr Oberpräsident der Rhein- provinz zufolge Entscheidung vom 13. d. M. (Nr. 2498) keinen Anstand genommen haben würden, die beantragte Auslösung des Ge- meindeverbandes der Ortschaften Ludenberg, Mory und Bennishausen mit der Stadt Gerresheim zu genehmigen, wenn nicht inzwischen die Gemeindeordnung vom 11. v. M. publizirt worden wäre, nach welcher nämlich (§. 151) eine Verminderung bestehender Gemeindebezirke erst eintreten darf, wenn dieses neue Gesetz vollständig eingeführt sein wird.

Sie wollen die Betheiligten hiernach bescheiden und uns von den wieder angeschlossenen Anlagen Ihres Berichtes vom 18. Februar ds. J. demnächst die zu unsern Akten gehörigen Schriftstücke zurück geben.

Düsseldorf, den 23. August 1850.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

An den Königl. Landrath Herrn Freiherr von Frey.

Am 15. August 1850 wurde von unserm Gemeinderath die Ver- pachtung der Gemeindefagd regulirt, und auf den Vortrag des Vor- stehers, daß die Wahllisten für die, nach der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 mit Gerresheim gemeinschaftlich vorzunehmende Wahl der Gemeinderäthe, von deren Existenz uns nichts be- kannt gemacht worden war, nur noch bis Morgen offenlägen, und daß dieses durch ein sogenanntes Bürgermeistereiblatt, welches in Benrath erscheine, bekannt gemacht sei, wurde beschlossen:

daß gegen diese Maafnahme durch den Vorsteher Protest erhoben werden solle, 1) weil die beliebte Publikation keine ortsübliche, also eine ungesetzliche sei. 2) die Gemeinde als selbstständige behandelt werden müsse.

Am 15. October 1850 beschloß Gemeinderath, auf Veranlassung der Behörden, über die Herstellung der Brücke an der Gink, und in der Sitzung vom 11. Dezember d. J. legte der Vorsteher folgende Verfügung vor, die einzige, welche uns in der ganzen Wahlangelegenheit mitgetheilt ist, und zwar zu einer Zeit, wo die Wahllisten, wie oben bemerkt, schon geschlossen, die Maafnahme dagegen, sowie gegen das ganze Verfahren bei dem Ministerium und den Kamern verspätet waren.

In Verfolg unserer Verfügung vom 4. ds. M. eröffnen wir Ihnen, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Rescript vom 16. d. M. wiederholt entschieden hat, daß eine Trennung der Honnschaften, Mory, Ludenberg und Bennhausen von der Stadt Gerresheim nicht ausgesprochen werden könne. Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. muß daher für die ganze und ungetheilte Gemeinde Gerresheim erfolgen und kann von einer weiteren Berücksichtigung der auf Trennung gerichteten Anträge und Beschlüsse des Gemeinderaths der Honnschaften zur Zeit keine Rede sein. Sie haben dieß den beiden Gemeinderäthen eröffnen zu lassen und sie aufzufordern, ungesäumt zur gemeinschaftlichen Fassung derjenigen Beschlüsse überzugehen, welche zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung ihnen obliegen. Sollte einer oder der andere Gemeinderath sich dessen weigern, oder die zu diesem Zwecke rite anberaumten Sitzungen nicht abhalten, so haben Sie sofort nach Maßgabe des Gesetzes zu verfahren. Die Wählerliste ist selbstredend für die ganze Gemeinde aufzustellen. Die etwaigen Reklamationen entscheiden die Gemeinderäthe in gemeinschaftlicher Sitzung. Sollten dabei Entscheidungen erlassen werden, die in ihrem wesentlichen Inhalte sich auf die bisherige Verfassung stützen oder darauf motivirt würden, so haben sie zu veranlassen, daß der Bürgermeister, resp. dessen Stellvertreter von Amtswegen dagegen Berufung bei uns rechtzeitig einlege. Darüber, ob die Gemeinde in Wahlbezirke behufs Wahl der Gemeinde-Verordneten (§. 12, resp. 70) eingetheilt werden solle, oder ob von uns nach §. 13,

resp. 71 bestimmt werden solle, wie viel Gemeinderäthe aus den einzelnen Ortschaften zu wählen seien, haben sie rechtzeitig unter Einreichung von Vorschlägen zu berichten. Ebenso behalten wir uns vor, eventuell auf Ihren desfallsigen Bericht über die Bestellung von Bezirks- oder Ortsvorstehern (§. 27, resp. 85) näher zu verfügen.

Ueber die von dem Gemeinderath der Stadt Gerresheim in Aussicht gestellte Verwendung des Patrimonial-Vermögens für die Bedürfnisse der ganzen Gemeinde bleibt die definitive Beschlussfassung in Gemäßheit des §. 105 resp. 44 ausgesetzt, bis nach erfolgter Constituierung des neuen Gemeinderaths.

Wir empfehlen Ihnen die möglichste Beschleunigung des Einführungs-Geschäftes in dieser Gemeinde, damit endlich dem völlig abnormen Rechts-Zustande in derselben ein Ende gemacht werde, und die sorgfältigste und energischste Behandlung der Sache, damit für die Zukunft ähnliche Verwickelungen und Ungeselligkeiten abgeschnitten bleiben, Ihrem nächsten Bericht sehen wir binnen 14 Tagen entgegen.

Düsseldorf, den 22. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. Sch mi h.

An den König. Landrath, Herrn Freiherrn von Fre n h,
Hochwohlgeboren hier.

I. S. II. 16. No. 13, 446.

Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage die betreffenden Gemeinderäthe hiernach zu bescheiden und die Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung schleunigst einzuleiten, wozu vorerst die Vernehmung des Gesamt-Gemeinderathes gehört, ob die Verwaltung nach Titel II. oder III. geführt werden solle. Die Verhandlung erwarte ich ohne den mindesten Verzug.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1850.

Der Landrath (gez.) von Fre n h.

An das Bürgermeister-Amt zu Gerresheim.

No. 7571. Abschrift wird dem Herrn Vorsteher Strinshoff zu Lubenberg zur Kenntniß und unter dem Auftrage mitgetheilt, dem Gemeinderathe von vorstehender Entscheidung recht bald Mittheilung zu machen.

Die zu treffenden Anordnungen wegen Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung im hiesigen Gemeinde-Verbande sind bereits wie vorgeschrieben in Gang gesetzt. Gestützt auf Ihren guten und billigen Sinn für das Gesamt-Gemeindewohl vertrauend, werden Sie dahin zu wirken suchen, daß der gedachten Einführung die in streng gesetzlichem Wege nur stattfinden soll, keine Beschwerden wegen fernern Trennungs-Ansprüchen von Seiten des Gemeinderathes erhoben werden, würden solche dennoch gemacht, so wären es nur unnütze, die jedenfalls von höherer Behörde entschieden zurückgewiesen werden würden.

Gerresheim, den 3. Dezember 1850.

Für den Bürgermeister
der Beigeordnete
gez. **Türff.**

Nro. 1280. G.

Wir beschloffen demnächst an gedachtem 11. Dezember:

- 1) daß die neue Gemeinde-Ordnung nach Titel III. eingeführt werden solle;
- 2) daß die ungesetzliche Verfügung der Regierung, resp. des Oberpräsidenten dem Ministerium zur Verbesserung vorzulegen sei.

In Folge dieses Beschlusses ad 2 erfolgte unsere im Eingange dieses abgedruckte Beschwerdeschrift.

Von dem Beschluß 1 ist gar keine Kenntniß genommen. Vielmehr ist nach Titel II. verfahren und hat, was uns aber ebenfalls nie offiziell mitgetheilt ist, die Regierung entschieden, daß 12 Gemeinderäthe gewählt werden sollen, und von diesen sollten wir nur 5, die Stadt 7 wählen, obgleich nach den einseitig ohne unser Mitwirken aufgestellten Wahllisten wir in der ersten und zweiten Classe alle, also 8 Gemeinderäthe zu wählen gehabt hätten.

Als die Urwähler von dieser Sachbehandlung Kenntniß erhielten, beschloffen sie unter dem 15. Januar 1851 einstimmig, daß sie sich an den neuen Wahlen nicht theilnehmen wollten; sie ermächtigten vielmehr und verpflichteten den gegenwärtigen Gemeinderath: die Selbstständigkeit von Ludenberg, Mory und Wennhausen mit allen gesetzlichen Mitteln aufrecht zu erhalten und genannte drei Ortschaften so lange

zu vertreten, bis für sie nach der neuen Gemeindeordnung eine selbstständige, von der Stadt getrennte Wahl erfolgt sei. Für die Geltendmachung der Rechtsansprüche ernannten die Gemeinderäthe am 11. Dezember 1850 einen Bevollmächtigten, der die Ansprüche genannter drei Ortschaften gegen Stadt Gerresheim einklagen und vor die Gerichte, selbst vor den Cassationshof zur Geltung bringen sollte.

Inhalt.

	Seite.
Geschichtliche Einleitung	1
Beschwerde-Schrift an den Minister	9
Verhandlungen des Gemeinderaths vom Juni 1846 bis 26. März 1847	17
Verhandlungen vor dem Landrath nach §. 60 der Gemeinde-Ordnung	18
Etat pro 1847	24
Rechnungsrevision	29
Antrag auf Entfernung des Bürgermeisters	32
Einführung einer Armen-Commission für Ludenberg etc.	34 u. 36
I. Steuerverweigerung	34
Beseitigung derselben	37
II. Steuerverweigerung	38
Die Trennung von den Urwählern ausgesprochen	41
Protest gegen das Verfahren des Oberpräsidenten	42
Denkschrift über das Schulwesen	46
Beseitigung der 2ten Steuerverweigerung	48
Gründe der Urwähler für die Trennung	50
Entscheidung des Oberpräsidenten	55—56
Ludenberg will den Titel III. der neuen Gemeinde-Ordnung	57
Wird nicht gehört	57
Erklärung der Urwähler in Folge dessen	57

Der Volkstag zu Gerresheim.

Am 8. Oktober 1848 war große Volks-Versammlung zu Gerresheim. Man hatte ein Gerüst gebaut, wohl 20 Fuß über dem Boden. Die hohen Pappeln auf dem Kirchhofe waren seine Träger. Es war mit einem Geländer versehen, mit drei Fahnen und zwei Medaillons worin man die Inschrift „Freiheit“ „Recht“ las geschmückt, und vorn mit Teppichen behangen. Auf demselben standen gegen zwanzig Personen, die sich die Führer und Ersten des Volkes dünkten. Darunter stiel zunächst ein stattlicher Mann in die Augen. Man sah es seiner Haltung an, daß er sich auf die Geltendmachung seines Körpers verstand, und ahndete auf den ersten Blick, daß derselbe ihm wohl öfterer als einmal etwas eingebracht haben müsse. Sein erstes männliches Wirken hatte darin bestanden, daß er sein eigenes Vermögen bei sich gut placirte und dann das einer reichen Brauers-Wittve, die er deshalb heirathete, und deren Tochter er so zärtlich liebte, daß sie aus Liebe zu ihm eines Söhnleins genas. Jetzt hatte er seine verschuldete Familie verlassen, und stand, wie es hieß, als Sackelmeister im Gefolge einer gewissen Gräfin, die sich auf Talente, wie die seinigen, besonders verstand.

Neben ihm sprang ein dickes, püstiges Kerlchen herum, bemüht, die Gründlichkeit seiner Ansichten durch Gestikulationen mit Händen und Füßen und durch Schläge auf Brust und Arme derjenigen, mit denen er sprach, recht klar zu machen. Er rühmte sich Dichter zu sein, denn in allen Käseblättern hatte er unentgeltlich den Lückenbüßer gemacht; er rühmte sich Philosphie zu besitzen, denn er hatte sich mit einer reichen Bäuerin mesallirt; er rühmte sich der Volksliebe, denn für ein Ohm Bier hatte das Volk ihn zum Wahlmann gemacht. So entbehrte er jetzt nichts

mehr als Weltruhm; schon bei Lebzeiten beklatscht und besungen zu werden, war sein ganzes Streben, und mit dem Bewußtsein, dem Ziele nahe zu stehen, war er heute auf das Gerüste gestiegen. Der Dritte war ein Rechts-Candidat. Dafür, daß man ihn hatte durch das erste Examen fallen lassen, sprach er allen übrigen Menschen das Wissen ab, behauptete, seine Ansicht von Staats-Ordnung und Recht sei die allein richtige; er besiegte auch seine Gegner, weil er sie alle zu überbrücken verstand. Der Vierte, ebenfalls Rechts-Candidat, hatte das Vermögen seiner Mutter verjubelt, und hoffte dafür jetzt vom Volke, dem es zu Gute gekommen war, Belohnung. Ueber die Schultern dieser Vier sahen einige Schullehrer und ein Steuerbeamter, denen das Avancement nicht rasch genug ging, ein bankerotter Kaufmann u. s. w., sämmtlich Menschen von 20—40 Jahren. —

Das waren die Leute oben, und unten standen einige Tausend Menschen, größtentheils Arbeiter, welche künftig für doppelten Lohn nur halbe Arbeit thun wollten; Bauern, denen es nicht genügte, daß man ihnen die Jagd geschenkt hatte, die auch das Pachtverhältniß in Eigenthum gewandelt wissen wollten. Doch auch Neugierige fehlten nicht.

Die Meisten waren aus der Umgegend und zum großen Theil von Düsseldorf hereingezogen, entweder in geordneten Reihen, ihre Anführer an der Spitze, ihre rothen Fahnen im Zuge, oder zu Wagen, (es mochten 20 Carossen vorhanden sein, in einer auch eine Gräfin mit ihren beiden Juden.) Indessen einem nicht unbedeutenden Theile der Anwesenden sah man an, daß er heimathlos war, des Winkes seiner Anführer gewärtig.

Als der Präsident die Versammlung für eröffnet erklärte, und dem Stattlichen das Wort erteilte, wurden die Biergläser bei Seite gesetzt, welche den von Hitze und Staub Lechzenden den ersten Durst gekühlt hatten, und alles griff nach Cigarren, — auch die Gräfin, welche sich über ihre beiden Amants zum Fenster heraushing. Der Redner kündigte an, er wolle die Staats-Einkünfte zum Gegenstande seiner Betrachtungen machen, und nachweisen, daß man sie um die Hälfte vermindern und doch das Doppelte damit erzielen könne. — Der lauteste Beifall erscholl. Der Redner fuhr fort: Dreißig Jahre haben wir Frieden gehabt und am Schlusse des 31sten findet sich kein Pfennig in der Staats-Casse. Dreißig Jahre haben sich unsre Steuern gesteigert und im 31sten gibt es nicht eine Finanzquelle, um die armen

Brodlosen vor Hungertod zu schützen. Woher kommt das? Wir haben dreißig Jahre einen König, der jährlich 2 Millionen für sich in Anspruch nimmt, das macht 60 Millionen in 30 Jahren und wenn wir Reisen nach England mit Trinkgeldern von 2000 Thdor., Berliner Dombauten mit 1 Million Thlr., Ordens-Commissionen, Majoratsstiftungs-Verschwendungen für verlaufene Adelige und andere Windbeutel hinzurechnen über 100 Millionen. Wir haben 8 commandirende Generäle mit 18000 Thlr. jährlich, und viermal so viele Divisions- u. Generäle, welche ebenfalls in 30 Jahren 60 Millionen verschlungen haben. Wir haben 2 Millionen an Pensionen und Wartegeldern, wiederum 60 Millionen; ist das nicht alles verschwendet? Ist ein König nöthig, da wir alle verständig genug sind uns dem Gesetze unterzuordnen, sobald das Gesetz von uns ausgeht? Hat uns die französische Revolution nicht bewiesen, daß im Kriege der ärmste Mann noch mehr Feldherrn-Talent besitzt, als der eingeschulteste General? und wozu Pensionen an die, welche stets ihr sicheres Einkommen gezogen haben, welche zur Zeit sparen sollten, statt zu prassen, welche schwelgten, wenn wir darben, welche uns preßten, wenn wir im Unglück waren.

Und wie wird der arme Staatsunterthan behandelt, der doch für das Ganze seinen Kopf zu Marke tragen muß? Da ist der Soldat, der sich für alle erschießen lassen muß, er erhält jährlich 30 Thlr.; da ist der Schullehrer, der die ganze Zukunft der Jugend in Händen hat, 60 Thlr. sind sein Jahrlohn, — und der Arbeiter, der sich von seiner Wiege bis zum Grabe für die Geldsäcke und reichen Prasser quälen muß! verlassen ihn die Kräfte, so wird er wie ein Hund vor die Thür geworfen.

So sprach er und endete: Ich würde noch Jahre sprechen können, aber ihr seht schon an dem Gesagten, was uns noth thut. „Ja,“ schrie die Menge, „Republik.“ Richtig, antwortete er, ich möchte auch noch vieles über diese sagen, über die Wohlfeilheit ihrer Einrichtungen, über die Gerechtigkeit in ihren Institutionen und besonders über die Berechtigung aller an das National-Vermögen und dessen Theilung. Auch möchte ich noch gerne über die jetzige Verwaltung der Rittergüter und deren Verwendung zum allgemeinen Besten sprechen, wenn nicht sehr ehrenwerthe Redner vorher das Wort verlangten, denen ich es nicht durch Vorträge bis Mitternacht abschneiden darf. Wenn also nicht heute, doch in nächster Versammlung ein Mehreres.

Nach ihm sprach ein Schullehrer. Von wem werden wir regiert? Von einem reudigen, stinkigen Hunde, von einem Mordbrenner und Menschenschänder, von einem rohen Saufbold. In dieser Weise schimpfte er mit allen seither gebräuchlichen Schimpfwörtern, zu denen er noch neue erfand, auf den Premier-Minister Pfuhl, und schloß dann: Wo solches Gesindel das Ruder führt, da muß der ehrliche Mensch blutige Thränen weinen.

Dann kam der erste Rechts=Candidat: Meine Mitbrüder! Was wir wollen, das haben wir heute vor aller Augen angekündigt. Lesen sie unsre Devise: „Freiheit! Recht!“ Wir wollen Recht, aber keine Geseze; Geseze sind die Willens=Neußerungen der Tyrannen, mit ihnen schlägt man das Recht todt, durch sie knechtet man den freigebornen Willen ic.

Endlich sprach der Präsident: Meine Mitbürger, unser demokratisches Streben kann ohne Geldmittel nicht durchgeführt werden. Wie jetzt die Staatsform ist, können wir aus öffentlichen Cassen noch keine Unterstützung finden, noch müssen wir uns selbst helfen. Wir haben Druckkosten, Porto, wir haben arme Brüder zu unterstützen ic.

Während dieser Rede von einigen Minuten leerte sich der Platz, und das Resultat der Collette war 13 Thlr. und einige Silbergr.



